

Historischer Abriß
von
den teutschen Kaiserwahlen
mit stäter Hinsicht auf
das Baierische Kührrecht

vom
Anbeginne der teutschen Verfassung bis zur Verkündung
der goldenen Bulle:

zur

Namensfeier

Er. Kührfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern

Maximilian IV.

in

einer öffentlichen Versammlung der Kührfürstlichen Akademie
der Wissenschaften vorgetragen

von

Vinzenz v. Pallhausen

Kührpfalzbaierischem geheimen Staats-Archivar, und Mitgliede
dieser Akademie

München, bey Joseph Lindauer 1804.

Inprimis arduum videtur, res gestas scribere &c.

Sallust. de B. C. 3.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Durchlauchtigster Ruhrprinz!

Erzellenzien, Gnädige, Hochzuverehrende Herrn!

Es ist immer eine schöne Feyerlichkeit, wenn sich eine zahlreiche Familie an einem bestimmten Tage des Jahres um ihren guten Vater versammelt, und ihm für die erwiesenen Wohlthaten mit vereinigter Stimme den schuldigen Dank abstattet. Einen ähnlichen Zweck hat die heutige Versammlung der Ruhrfürstl. Akademie der Wissenschaften, nämlich unserm besten Landesvater für die huldreiche Unterstützung, welche Er dieser Anstalt bisher angedeyhen ließ, und nun zur größeren Aufnahme derselben in einem noch reicheren Maaße zufließen zu lassen, bereits den großmüthigen Entschluß gefaßt hat, öffentlich zu danken, und zugleich Höchstdesselben Namensfeyer mit Ehrfurcht und Freude zu begehen.

Der Auftrag, welcher mir geworden ist, zu diesem Ende einen Vortrag aus dem Gebiet der Geschichte zu machen, konnte für mich nicht anders, als schmeichelhaft und ermunternd seyn, einen ausgewählten Stoff mit Fleiße zu bearbeiten und mit Würde vorzutragen. Wenn ich aber in die vorigen Zeiten zurückblicke, und mir vorbilde, welche treffliche Männer an dieser erhabenen Stelle versammelt waren und gesprochen hatten: wenn ich ißt in dieser erlauchten Versammlung umhersehe, in deren Mitte sich selbst unser Durchlauchtigster Ruhrprinz befindet, Ihm zur Seite Männer, welche am Ruder

des Staates sitzen, umher Männer, die theils auf der Bahn der Wissenschaften grau geworden sind, theils durch unablässige Tendenz im Reiche des Wissens sich frühzeitig emporgeschwungen und vorzüglich ausgezeichnet haben; so muß ich bekennen, daß ich, meiner geringen Kräfte bewußt, nicht ohne Schüchternheit hier auftrete. Wenn ich mich überdieß der Worte Sallust's erinnere, welcher die Schwierigkeit, sich durch eine unternommene Arbeit im Geschichtsfache Beyfall zu erwerben, wohl einsah, und andern gleichsam zur Warnung sagte: „Es ist äußerst schwer, eine Geschichte zu schreiben: erstens „weil die Thathandlungen mit den Worten der Erzählung genau bemessen werden sollen: sodann weil die meisten Menschen glauben, „daß, wenn man Mängel oder Verbrechen rüget, die Mißgunst „oder der Neid die Worte eingeflößt habe: oder wenn man von „grossen Eigenschaften, vom Ruhme rechtschaffener Männer erzählt, „die Zuhörer ganz gleichgültig bleiben, und jeder derselben wähnt, „er hätte dieß alles selbst leicht ausführen können; außerordentliche Thaten aber ohne weiters für Unwahrheiten, für Märchen gehalten „werden.“ Wenn ich diese Worte Sallust's bedenke, und zugleich wahrnehme, daß der jüngste Zeitgeist sich auf eine hämische Art an dem ehrwürdigen Alterthume vergreift, und die in jedem Betracht' höchst lehrreiche Urgeschichte unsers Vaterlandes mit Hohn herabzuwürdigen sucht, ja selbst den von den gelehrtesten Männern und fleißigsten Forschern zur Auffindung der Wahrheit gebahnten Weg mit Stopfpeln und Steinen zu verschütten bemüht ist, und jedem Liebhaber, der ihn zu wandeln angetreten hat, mit der Warnung: daß es sich der Mühe nicht lohne, weiter zu schreiten, zurückweist: Wenn ich mir icht, sage ich, dieß alles zu Gemüth führe, so muß mich eine theils von Ehrfurcht, theils von Mißtrauen erregte Schüchternheit anwandeln,

deln, die bey jedem Schritt auf diesem unübersehbaren und ohnehin dornigtem Felde mit neuen Bedenklichkeiten vermehrt wird. — Doch ich habe hier nicht vor dem grossen Haufen zu sprechen; ich befinde mich im Zirkel der Wenigen, der Weisen, von denen ich keine Zumuthung, keine schiefe Auslegung zu fürchten habe: ich rede in einer Versammlung von Kennern und Liebhabern der Geschichte, von Männern, die ihr selbst einen grossen Theil ihres Lebens gewidmet haben, von denen ich huldreiche Theilnahme, und im Falle edle Nachsicht und freundschaftliche Zurechtweisung zu hoffen habe. Ich darf mit ganzer Unbefangenheit, mit vollem Zutrauen sprechen.

Für den Stoff zu meiner Abhandlung hatte ich mir zwar im Laufe meiner Berufsgeschäfte selbst verschiedene Gegenstände aus der teutschen und vaterländischen Geschichte ausersehen, auch bereits die Materialien dazu gesammelt; aber einige schienen mir während der Bearbeitung zu trocken zu seyn, und zu wenig allgemeines Interesse zu haben; andere sind zur Zeit noch zu unreif, und könnten leicht eine widrige Empfindung verursachen; manche sind mit Unannehmlichkeiten von aussen verwebt, und zum Theile auch mit so blutigen Austritten verbunden, daß ich durch Darstellung derselben den heutigen für uns höchsterfreulichen Tag zu trüben Anstand nehmen mußte. Ich wählte endlich die Geschichte des Baierschen Kührrechtes. Es sind zwar schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Männer aufgetreten, die diesen Gegenstand mit einem erstaunenden Aufwande von Gelehrsamkeit behandelt, und ihre Schriften sowohl in der Pfalz am Rhein, als in Baiern in Druck gelegt haben. Wem ist die grosse Fehde zwischen Freher und Gewold, zwischen ihren Anhängern und Nachsechtern nicht bekannt? — Aber erstens sind ihre Bücher von

einer so grossen Anzahl, daß man, um sie nur flüchtig zu durchlesen, wohl ein Jahr dazu verwenden dürfte; und dann fordern sie erst, da sie Streitschriften sind, eine grosse Anstrengung, um aus den verworrenen Einwürfen und den wechselseitigen Widersprüchen die historische Wahrheit aufzufinden. (*) Auch in den neuern Zeiten sind mehrere

(*) Den ersten Anlaß zu dieser gelehrten Fehde gab, wie bekannt, Marq. Freherus in commentario ad A. B. de legitima tutela curaque electorali Palatina. Heidelberg. 1611, worin er behauptete: daß die Ruhrwürde allzeit bey der Pfalz am Rhein bleiben müsse. Dagegen behauptete G. Christ. Gewoldus, daß die Ruhrwürde den Herzogen aus Baiern wegen des Herzogthums von Alters her zuständig sey.

Dieser Streit erhob sich also schon ein Jahrzehend vor dem dreßsigjährigen Kriege, und endete sich erst mit dem Westphälischen Frieden. Da mir mehrere dergleichen Schriften bekannt geworden und unter die Hände gekommen sind, als Hr. Pr. Weber in der Litteratur der teutschen Staatengeschichte I. Thl. Leipzig 1800; und Hr. Pr. Fesmaier im Grundriße des bayerischen Staats-Rechtes anführen, so will ich die abgängigen hier nachtragen.

Nach und gegen Gewolds: Commentar de Septemviratu 1616. (zweite verm. Auflage 1621.) erschien:

Discursus de Septemviratu seu Dignitate electoria Palatinatus Rheni &c. ed. opera et studio Consiliarii cujusdam Palat. Neoburgici 1621. 4.

Von Seite Pfalz Neuburg aber:

Compendiosa Relatio juris successionis in Electoratu Palatino ad Rhenum, in qua demonstratur, successionem in dicto Electoratu &c. ad *Wolfgangum Guilhelmum* devolutam esse. 1630. 4.

Gegen diese erschien dann:

Dissertatio de Septemviratu Palatino a D. Ferdinando II. in Maximilianum Com. Pal. Rh. utr. Bav. Ducem optimo maximo jure translato 1632. 4.

Nach dem Manifestum Bavaricum oder gründliche Abkainung und Widerlegung des Pfälzischen Manifestes 1c. 1639, erschien:

Manifestatio Antimanifesti Bavarici &c. 1640
und dagegen

rere Druckſchriften über dieſen Gegenſtand erſchienen. Schon im J. 1776, alſo kurz noch vor dem Ableben des Kurfürſten Maximilian
des

Antimanifeſtatio : daſ iſt weiterer Gegenbericht und wahrhafte Ab-
lainung 1c. 1641. 4.

Nach dem von Io. Ioſ. à Ruſsdorff herausgegebenem Buche in Fol. Vin-
diciae cauſae Palatinae &c. 1640 kam die letztere Antimanifeſtatio in latei-
niſcher Sprache wieder heraus mit einem Anhange :

Spongia fuliginis Ruſsdorfianae, hoc eſt, Cenfura et ſolida refutatio
Vindiciarum cauſae Palatinae &c. Authore Theophilo Candido à
Schoendorf 1642. 4.

Hierauf trat erſt Adelsreiters Aſſertio Electoratus Bavarici contra Ruſ-
dorf. &c. 1643 Fol. an das Licht.

Vor dieſem aber erſchien noch von Seite Baierns :

Declaratio ſummaria, magno veritatis ſtudio ex Autographis Acto-
rum tabulis deprompta, qua oftenditur, quis fuerit ſucceſſus placi-
dae tractationis in Aula Caeſarea a. 1641 et 42 de Palatino ſeptem-
viratu et ditionibus ſuſceptæ, et quid cauſæ ſit, cur hac vice ad
amicam compoſitionem res non fuerit adducta 1642. 4.

Eben dieſelbe in teutiſcher Sprache.

Hierauf folgten noch ſechs Wechſelſchriften über dieſen Gegenſtand, wel-
che ich hier anzuzeigen unterlaſſe, da ſie zur Hauptsache nicht gehören.

Zu gleicher Zeit kam für Baiern heraus :

L' Aſtrée de Baviere.

Für die Pfalz :

Verités Palatines oppoſeés à l'Aſtrée de Baviere 1643. 4.

Dieſer entgegen :

La Pierre de Touche de Baviere ſur les prétendues verités palatines
1644.

Endlich gegen die oben angezeigte Aſſertio Electoratus Bavarici vom Adels-
reiter erſchien noch die Schrift : Everſio Electoratus Bavarici &c. 1645.

Die vom Hr. Prof. Feſmaier angezeigte Schrift : Pomi Palæſtini eva-
poratio antibavarica, habe ich nirgend auffinden können.

Mit welcher Heftigkeit die Geſchichtſorſcher und Staatsrechts-Gelehrten
damaliger Zeit ihre Fehde geführt haben, beweifen ſchon die Schilder und Titel
ih-

des III in Baiern, hat Caspar Friedrich Günther „*Etwas von dem abwechselnden Schicksale der alten Pfälzischen Ruhrwürde*“ geschrieben, und am 9. Novembers als die Kurfürstliche Akademie zu Mannheim das Namensfest Karl Theodors feierte, abgelesen, dann dem IV Tom. commentationum Academiae Theodoro-Palatinae 1778 einverleiben lassen.

Der Verfasser dieser Schrift beschränkte sich fast ausschließlich auf die Ruhr, insoferne sie mit der Pfalz am Rhein verbunden war, und erwähnte von Baiern nur so viel, als vom Jahre 1257 angefangen wegen den zwischen den beyden verwandten hohen Häusern gemachten Verträgen zu seinem Zwecke dienlich schien. Seine Absicht war zu beweisen, daß die alte Ruhrwürde ursprünglich auf der Pfalz am Rhein beruhte, und vorläufig zu erinnern, daß sie — im Falle — wieder dahin zurückkehren müsse. Gleich nach dem Hinscheiden des Kurfürsten Maximilian III kamen mehrere Schriften heraus, welche die bemerkte Abhandlung Günthers, besonders aber Mosers Satz (in seinen Anmerkungen über das Absterben des Ruhrhauses Baiern) daß die bayerische Ruhr erloschen sey, veranlaßte. Natürlich Weise entstanden wieder zwei entgegengesetzte Meinungen, wie ehemals, und diese wurden wieder größtentheils mit den alten Freherischen und Gewoldischen Beweisen und Gegenbeweisen unterstützt.

Die

ihrer Bücher. Es schien absichtlich darauf angelegt zu seyn, beyde verwandte Höfe in Zwiespalt und Spannung gegeneinander zu erhalten. Jedem Leser dieser Schriften muß es auch jetzt noch auffallen, mit welcher Leidenschaft diese Gelehrten selbst persönlich gegeneinander aufgezo-gen sind. — Wollte der Himmel, daß bey unserm philosophischen Jahrhundert die Gelehrten weiser geworden wären, und sich selbst einander nicht mit Unrath bewürfen! —

Die bekannten Abhandlungen des H. Pr. Fischers haben sich durch Parteilosigkeit und vorzüglich dadurch ausgezeichnet, daß er einen wünschenswerthen Mittelweg, wohin er durch einen bedeutenden Fingerszeig der Geschichte selbst geleitet wurde, eingeschlagen hat, da andere sich sogar dem Wunsche widersetzen. (*)

Nachdem nun aber durch den Rüneviller Frieden das Land der Pfalz am Rhein vom Wittelsbachischen Hause getrennt, und an Ruhr Baden und andere Reichsstände zur Entschädigung überlassen worden, und mit den Ruhrwürden überhaupt eine grosse Veränderung vorgegangen ist, so scheinen alle diese Abhandlungen ihren beabsichtigten wesentlichen Werth für jetzt verloren; die Sache des altbaierischen Ruhrrechtes vor dem Anfall der Pfalz am Rhein aber wenigstens in historischer Hinsicht noch einiges Interesse zu haben, und eine kurze Darstellung dieses Gegenstandes nicht zur un rechten Zeit angebracht zu seyn. Ich will mich lediglich auf die Geschichte beschränken, und auf eine weitläufige Untersuchung der verschiedenen Meinungen der Staatsrechtsgelehrten um so weniger einlassen, als sie dermal ohnehin zwecklos seyn würde. Man erwarte hier nichts Neues, ich habe lediglich das, was die Alten in zerstreuten Schriften aufgezeichnet haben, gesammelt, von dem Ungewissen das Zuverlässige gesondert, und dieses so zusammengestellt, daß es dem Leser eine leichte Ansicht des Ganzen gewähren soll. Um einige Ordnung zu beobachten, habe ich meiner Abhandlung einen Abriß der Geschichte von den teutschen

Ruhr

(*) Die vom Jahre 1778 bis 1790 erschienenen Druckschriften über die Pfälzische baierische Ruhr hat Hr. Pr. Weber in seiner Litteratur Th. I. S. 615 — 617 angezeigt.

Königs-Wahlen zum Grunde gelegt, und bey jeder derselben angeführt, welchen Einfluß die Herzoge in Baiern dabey gehabt haben: woraus sodann das Alter und der Bestand des bayerischen Kührrechtes, von den ältesten Zeiten an bis auf die goldene Bulle, von selbst im Lichte hervorgehen, und den größten Theil der Einwürfe verschwinden machen; einigen wichtigern Zweifeln aber die nöthige Aufklärung geben wird.

Die ursprüngliche Freyheit der teutschen Nation brachte es schon mit sich, daß sie bey der Wahl ihres Oberhauptes entscheidenden Einfluß haben mußte. Das Volk erkohr den Fürsten, setzte ihn auf einen Schild, und hob ihn auf den Schultern über sich empor. 1) Eine einfache, dem national Geist' anpassende, und in sich selbst sehr bedeutende Handlung. Auch die Westfranken haben nach dem Zeugnisse des Amianus Marcellinus 2) diese Gewohnheit bis in das vierte Jahrhundert beybehalten, und Klodowäus und Kildebert wurden noch auf eben dieselbe Art vom Volke zu Königen gewählt. 3)

Es

1) Tacitus Lib. IV. c. 15.

Impositus scuto more gentis et sustinentium humeris vibratus Dux eligitur.

2) Lib. 20. Impositus scuto pedestri et sublatius eminens. &c.

3) Gregor Turon. L. II c. 40. Plaudentes tam palmis quam vocibus cum clypeo erectum supra se regem constituerunt. Lib. VII. c. 23. Data in manus Childeberti hosta ait: hoc est indicium, quod tibi omne regnum meum tradidi.

Es liegt in der Natur der Sache, daß bey einer grossen Gemeinheit, wo sich nicht alle Glieder derselben an einem Orte versammeln können, der Gesamtwille sich in einem Ausschusse vereinigt und erklärt, daß also die Vornehmen und Ansehnlichen des Volkes, welche sich durch biedere Denkart und fluge Handlungsweise schon vorhin ausgezeichnet hatten, den Ton zur Bestimmung des allgemeinen Oberhauptes angaben, und das Wahlgeschäft leiteten. Sie brachten den würdigsten Mann in Vorschlag; aber er war dadurch noch nicht erkoren: der Ausruf des Volkes war durchaus nothwendig. Es herrscht der erhabenste Begriff des national Geistes sowohl für das Volk als den Regenten darin: sich das Oberhaupt selbst zu wählen, und erwählt ein freyes Volk zu regieren. Die Liebe zur Freyheit war bey den Deutschen die Seele aller ihrer Handlungen. So wie ihnen die Wörter: Despot, Tyran, durchaus fremde waren, so war ihnen auch die Bedeutung derselben in der Thatsache ganz unbegreiflich: sie erkannten an ihrem Oberhaupte keinen unumschränkten Herrscher, sondern einen an die von ihnen entworfenen oder angenommenen Gesetze und guten Gewohnheiten gebundenen Vorsteher (Fürsten); einen Anführer im Kriege (Heerzog); einen Leiter des Gesamtwillens zum allgemeinen Besten in Friedenszeiten (König); wenn sie ihn mit Traulichkeit nennen oder begrüßen wollten, nannten sie ihn Vater des Volkes, Vater des Vaterlandes. Fürwahr, der schönste Titel, den einem Fürsten gegeben werden kann!

Das Gefühl der Erkennlichkeit ist dem Menschen angeboren, und äußert sich oft auf eine edlere und standhaftere Weise bey einem noch etwas rohen, aber biederem, als bey einem mehr verfeinerten und durch verschiedene Grundsätze schon verschrobenern Volke. Die Deutschen waren der Familie desjenigen, welcher sich durch ächten

Sinn für innere Freyheit, durch Tapferkeit gegen auswärtige Feinde, durch weise Geseze und fluge Anordnung des Gemeinwesens verdient gemacht hatte, mit allgemeiner Anhänglichkeit zugethan, und jederzeit bereit, im Falle des Hintritts einen Abstammeling von ihm zu ihren Regenten zu wählen; denn man ist zu vermuthen geneigt, daß mit dem Blute auch die guten Eigenschaften und Tugenden des Gründers und Erhalters ihres Staats fortgepflanzt werden; dessen ungeachtet aber durften doch die Vornehmsten der Nation nicht eigenmächtig und voreilig mit der Thronbesetzung vorschreiten: die vorläufige Erhollung der ausdrücklichen Einwilligung des Volkes war kein blosses Ceremoniel, kein leeres willkührliches Gepränge: sie war ein wesentliches Erforderniß. Wir finden Beyspiele in der fränkischen Geschichte, daß die Nation sich geweigert hat, einen Prinzen als König zu erkennen und anzunehmen, weil der Großhofmeister nach des Königs Tode die Nation, von deren Einwilligung man doch vorläufig hätte versichert seyn können, zusammenzuberufen versäumt hatte.

So hat sich die Wahlfreyheit der teutschen Völkerschaften und besonders der Franken (*) bis auf Unterdrückung der Merovinger erhalten. Pipin war der erste Gewaltnehmer, der sich des Thrones bemächtigte, und mit einer Ceremonie in der Kirche salben ließ, um seiner Gewaltthat einen geistlichen Anstrich und den blendenden Schein einer Bestimmung von Oben herab zu geben. Die Wahlfreyheit des Volkes war nun gefährdet, ward unterdrückt. Pipins Abkömmlinge,
die

(*) Daß ich bisher, wo ich von den Teutschen überhaupt redete, immer die Franken als Beyspiel anführte, wird wohl Niemand befremden, indem die Franken ursprünglich Deutsche waren, teutsche Sitten und Gewohnheiten nach Gallien verpflanzt, und von da aus ihr neues Staats- und Kirchensystem wieder in Deutschland eingeführt haben.

die Karolinger, behielten mit der Erbfolge diese Weise der Thron-Besteigung bei, und ihre Herrschsucht legte der deutschen Freiheit immer schwerere Fesseln an, bis die Selbstständigkeit dieser grossen Nation zusammen stürzte. Wie Karl, der Große genannt, mit den Sachsen, mit den Baiern, und besonders mit dem Agilolfinger-³ Pfilo dem II, verfahren ist, will ich hier nicht erwähnen, theils weil es uns von dem ausgesetztem Zwecke zu weit entfernen würde, theils weil ungeachtet dieser grausamen Unterdrückung und vorgehabten Ausrottung dieses baierischen Urstammes die Vorsehung es gewollt hat, daß wir uns heute noch eines Wittelsbachers, ja selbst eines Agilolfingers ⁴) als unsers regierenden Fürsten freuen sollen. Ich gehe also geraden Schrittes auf den Haupt-Punkt zu, nämlich auf die Begründung des deutschen Reiches, und auf die Wiederherstellung der national Freiheit, wenigst soviel die Wahl des allgemeinen Oberhauptes betrifft.

Ludwig der II.

Unter den Karolingern war zwar der erste König in Germanien, und erhielt deswegen den Beinamen: der Deutsche; aber er war nicht durch den Willen und die freie Wahl der Nation Oberhaupt geworden; er hatte sich selbst durch den mit seinen Brüdern zu Verdün (i. J. 842) geschlossenen Vertrag auf den deutschen Thron gesetzt. Von dieser Zeit an ward aber doch Deutschland wieder ein selbstständiges Reich, das nun immer seine eignen Regenten haben sollte. Die Deutschen waren mit ihrem gemeinsamen Könige um so mehr zufrieden, als er unter den übelgerathenen Söhnen des frommen Vaters noch der

B 2

ber

4) Scholliners Untersuchung der Vorfahren Otto des Gr. von Wittelsbach: und Mederers Beiträge IV. St.

bessere war, und wirklich einige Regenten = Tugenden besaß. Als aber die Söhne Ludwig des Deutschen nach dessen Tode eine neue Theilung unter sich i. J. 876 vornahmen, und dadurch die, wiewohl öfters gegeneinander eifersüchtigen, aber doch immer verbrüdereten, deutschen Völker getrennt wurden, entstand anfangs ein seltsames Befremden; (denn durch die Theilungen der Länder wurden auch die Gemüther getheilt) bald aber ein grosses Mißvergnügen, daß sie nicht mehr eine Familie ausmachten: endlich, da Karl der Dicke das ganze fränkische Reich wieder zusammenbrachte; diese ungeheuere Monarchie aber zu regieren zu träge und zu unfähig war, stieg der Unmuth und Widerwillen der Völker zur höchsten Stufe, und der so lange unterdrückte Geist der deutschen Nation strebte mit Kraft empor: eingedenk der willkührlichen Länderteilungen, der dadurch entstandenen Zwistigkeiten, der Grausamkeiten derjenigen, welche sich Väter der Völker nannten, und aus Herrschsucht ganze Länder mit dem Blute und den Leichen der Eingebornen deckten: entrüstet durch die Greuelthaten, welche die Prinzen gegen ihren frommen Vater und ihre Mutter, Brüder gegen Brüder aus Ehrgeiz und Habsucht verübten: überdrüssig und aufgebracht wegen der Unthätigkeit und Feigheit ihres unbehüllichen Königs: empört endlich durch die mit den Feinden des Vaterlandes eingegangenen schimpflichen, den Nationalgeist entehrenden, Friedensbedingungen, traten die deutschen Hauptvölkerschaften, die Baiern, Schwaben, Franken, Thüringer und Sachsen wieder in engeren Bund zusammen. Karl der Dicke wird auf einer Versammlung zu Tribur (887.) des Thrones entsezt, und Karlmanns natürlicher *) Sohn

Arz

(*) Nach Zinzibls Meinung: ehelicher Sohn. Man sehe: Neue akad. Abhandl. B. III. S. 295 u. ff.

Arnulf,

bisher in Kärnthen Herzog, seiner Tapferkeit wegen zum teutschen Könige erwählt.

Hier ist also der Standpunkt, wo die unterdrückte teutsche Wahlfreyheit wiedergepflanzt, und das Kührrecht der Erzfürsten als Repräsentanten der Hauptvölker nach und nach in Flor und zu Reife gebracht wurde.

Nach Arnulfs Tode kam der Ausschuß der Teutschen mit ihren Fürsten zu Forchheim wieder zusammen, die Wahl des neuen Oberhauptes vorzunehmen. Nach einiger Berathschlagung wird Arnulfs sechsjähriger Sohn

Ludwig (IV)

im Jahre 900 auf den teutschen Thron gesetzt. 5) Ungeachtet dieser Wahlfeyerlichkeit schien die Erbfolge ganz nach fränkischer Art, besonders durch Betrieb der Bischöfe, neue Wurzel auf teutschen Boden zu schlagen 6): aber dieser Sproß verblühte noch in seiner Jugend, und mit ihm ist i. J. 911 der ganze Karolingische Stamm samt den Nebenzweigen in Deutschland ausgestorben.

Lud:

5) Anno Dominicae incarnationis DCCCC Proceres et Optimates, qui in ditione Arnulphi fuerant, ad Foracheim in unum congregati Ludovicum filium præfati Principis, quem ex legitimo suscepit, Regem super se creant et coronatum regiisque ornamentis indutum, in fastigio regni sublimant.

Regino in Chron. L. II ad hunc an.

6) Dieß erhellet aus dem Briefe, welchen der Erzbischof Hatto von Mainz an den Papst geschrieben hat: „Vestraz Clementiaz innotescimus, seniore nostrum Arnulphum Imperatorem de hujus vitae exilio migrasse. — Tali Domino Rectore et Governatore amisso — ne solidum regnum in partes se
scin-

Ludwigs Tod hat die Verbindung Deutschlands mit Frankreich und Italien aufgehoben; aber der so eben wieder vereinte teutsche Staatskörper selbst schien wegen Eifersucht der Völkerschaften einer Auflösung nahe zu seyn, indem sich die teutschen Hauptstämme trennten, und jeder für sich ein eigenes von den andern gänzlich unabhängiges Oberhaupt haben wollte. Die Baiern wünschten ihre ursprüngliche Verfassung von den Zeiten der Agilolfinger zurück, und behaupteten ihr altes Vorrecht, den Regenten sich aus ihrem Mittel zu wählen, und ernannten Arnulfen, den Sohn ihres wackern Feldherrn Luitpolds, der den Tod fürs Vaterland starb, zu ihrem von den übrigen Fürsten im Teutschland ganz unabhängigen Regenten. Die Rheinfranken, Sachsen und Thüringer trugen dem Herzoge Otto von Sachsen die teutsche Königskrone an; dieser schlug sie aber aus, und entschuldigte sich seines grauen Hauptes wegen, im Grunde aber war er darauf bedacht, sein neues Herzogthum selbst unabhängig zu beherrschen. Die Franken und Thüringer wählten dann den Grafen

Konrad I. (von Friglar)

i. J. 912. zu ihrem Regenten. Der erste glückliche Schritt eines nach Hochheit strebenden Mannes zieht den Zweiten von selbst nach sich, besonders wenn der Emporsteigende gewahr wird, daß andere vor ihm auf der Stufe schon höher gestanden sind. Konrad wollte

Kd:

scinderet, divino ut credimus instinctu factum est, ut filius Senioris nostri quamvis parvissimus communi consilio Principum et totius populi consensu in Regem elevaretur, et quia Reges Francorum semper ex uno genere procelebant, maluimus pristinum morem servare, quam nova institutione insidere. —

Hund. Metrop. Salzburg. I. col 47.

Gundlingiana St. 17 S. 149.

König von ganz Teutschland seyn. Er war muthig und kraftvoll und verfolgte seinen Plan mit Standhaftigkeit. Die Sachsen und Schwaben unterwarfen sich der Gewalt der Waffen; aber Arnulf von Baiern, dem das Kriegsglück ebenfalls ungünstig war, wollte sich lieber ins Ausland entfernen, als die Oberherrschaft des rheinfränkischen Grafen über sich erkennen.

Konrad hatte zwar eine teutsche Völkerschaft nach der anderen seinem Szepter unterworfen; aber er besaß die Kunst nicht, die Gemüther zu gewinnen, und den Willen der Nation zu seinen Gunsten zu lenken. In ganz Teutschland herrschte Mißvergnügen und Unwillen, weil die Hoffnung der aufkeimenden Freyheit neuerdings vereitelt war. Der teutsche Staat schwebte in der größten Gefahr, indem der Geist der unterdrückten Freyheit aus der Zwietracht den Dämon der Anarchie zu erzeugen schien. Dieß sah Konrad auf seinem Todtbette selbst noch ein. So herrschsüchtig er sonst gewesen seyn mag, so war er doch ein guter braver Teutscher, der dem Vaterlande ein Opfer zu bringen wußte. Ihm hat es Teutschland vorzüglich zu verdanken, daß der Staatskörper nicht sogleich bey seiner Vereinigung wieder zu Trümmern gegangen ist. Konrad hatte keinen Sohn; aber einen Bruder mit Namen Eberhard: dieser machte sich alle Hoffnung zur Königskrone; es gebrach ihm auch weder an Macht noch Verstand, sie zu erlangen und zu behaupten. Konrad erinnerte sich noch, wie viele Mühe und Blut es gekostet hatte, die Krone auf sein Haupt zu setzen und zu erhalten; er sah voraus, daß diejenigen Völkerschaften, die gegen ihren Willen, durch das Schwerdt, unter seinen Szepter vereinigt werden mußten, sich wieder trennen, und in gänzliche Freyheit und Unabhängigkeit zu setzen neuerdings den Versuch machen werden, besons

ders

ders wenn einer von seiner Familie, welche bey einem grossen Theile der Nation verhaßt war, den Thron besteigen wollte: er war überzeugt, daß die teutschen Völker, fest entschlossen, ein Wahlreich zu gründen, nicht leicht zween Brüder nacheinander zu Königen wählen würden, wenn auch übrigens ein grosser Theil Eberharden geneigt wäre: er besorgte, daß die Sachsen und Baiern vielleicht miteinander gemeine Sache machen, und die Herzoge derselben Teutschland in zwey Königreiche, Nord: und Süd: Teutschland trennen, und unter sich theilen könnten: dieß alles erwog Konrad: er vergaß die Stimme des Bluts (sagt Schmidt) 7) und war nur auf das allgemeine Beste des Vaterlandes bedacht: er rief Eberharden und seine übrigen Verwandten, und stellte ihnen die Nothwendigkeit, den Herzog von Sachsen zum Könige zu wählen, so dringend vor, daß Eberhard selbst dem Heinrich die königlichen Insignien überbrachte, und der erste war, der sich ihm unterwarf.

Nach Konrads Tode wurde auch

Heinrich I. 919.

von den Sachsen und Rheinfranken als König ausgerufen. Die Baiern hingegen mit den Ostfranken im Einverständnisse verlangten, daß Arnulf zurückkommen, und die königliche Krone und Würde annehmen sollte. 8) Arnulf kam, und nun standen die größten zween Männer Teutschlands an der Spitze ihrer Völker gegeneinander. Die Heere

7) Geschichte der Deutschen II: Th. 17 C.

8) Eodem tempore Arnoldus rediens honorifice a Bojoariis atque ab orientalibus suscipitur Francis; neque enim suscipitur, sed ut Rex fiat, ab eis vehementer exposcitur.

Luitprand L. II C. 7. p. 106.

erwarteten das Zeichen zum Angriffe. Heinrich, der Staatskluge, schickte noch einen Herold, und verlangte mit Arnulf unter vier Augen zu sprechen: „Es beträfe, ließ er ihm sagen, das Wohl des gemeinen Wesens und das Heil der Nation.“ Arnulf, dem das Wohl seiner Baiern eben so sehr am Herzen lag, als Heinrich jenes der Sachsen, sah dieß für eine Herausforderung zum Zweikampfe an. Heinrich war der stärkste Kämpfer seiner Zeit, und das Schrecken aller Lanzenbrecher. 9) Arnulf

Non ipse pro charis amicis

Aut patria timidus perire. *)

trat gewaffnet vor das Heer: Heinrich kam ihm ohne Waffen die Hälfte des Weges entgegen und sprach: „Bei Gott! ich verlange nicht „über dich zu siegen, Arnulf! ich will lieber den Thron verlassen, „als ihn mit Bürgerblut besprühen. Wenn, um ihn zu besteigen, „dir Niemand als ich im Wege steht, wozu bedarf es eines Aries „ges, wozu eines grossen Heeres, um mir das Diadem vom Schei- „tel zu heben? Niemand hat mich bisher gekrönt gesehen: Will die „teutsche Nation dir die Krone aufsetzen, so will ich der erste seyn, „der dich unsern König begrüßen und verehren wird.“ Arnulf, dessen Herz durch diese unerwartete Anrede eben so sehr gerührt, als sein Verstand von der Schönheit dieses Staats-Grundsatzes überzeugt war, antwortete ihm: „Er ringe nicht nach Kron und Titel seiner selbst „willen, sondern die Baiern, deren Oberhaupt er sey, verlange „gen ihre ursprünglichen Rechte wieder zu erhalten und zu behaupten.

9) Witichind L. I p. 64.

*) Hor. O. 9. L. 4. v. 51.

„ten. Er erkenne Heinrichen als König in Teutschland: er verzichte
„auf den Titel eines Königs von Baiern; aber er behalte sich die kö-
„niglichen Rechte, besonders das Recht die Bischöfe in seinen Ländern
„selbst zu ernennen, feyerlich bevor.“ Heinrich willigte ein, und ge-
stund Arnulfsen und seinen Nachkommen in Baiern diese Rechte vollkommen
zu. 10) Nun ward Friede geschlossen, und das Band der innigsten
Freundschaft umschlung dieses Paar edelster Männer Teutschlands ihr
ganzes Leben lang.

Ich kann hier nicht umhin, zweyen Einwürfen zu begegnen, wor-
von der erste die Selbstworte der angeführten Rede; der zweyte aber
einen Hauptgegenstand der Unterhandlung, nämlich die königlichen
Vorrechte Arnulfs für sich und seine Nachfolger in Baiern, betrifft.
Obschon man nicht jedes durch Aventin und Bruner angeführte Wort
von Heinrichs und Arnulfs Rede und Antwort verbürgen kann, so be-
zeugt doch ein beynahe gleichzeitiger Geschichtschreiber, nämlich Luit-
prand, daß dieß der Hauptinhalt ihrer Unterredung gewesen sey 11);
und

10) Henricus pro pace Arnoldo Episcopatus terræ suæ et Abbatias regio jure
juxta antiquum concessit.

*Monach. Tegernseensis ap. B. Pez in Thes. Anecd. T. III. P. III p.
494.*

11) Arnoldus Henricum eligeret eique juraret clientelam: contra Henricus in-
dulgeret Arnoldo in Bojoaria principalem potentiam etiam in sacrorum jure
et Episcopis nominandis. — Regnum Bojoariæ uti possidet Arnoldus, ita
possideat. Præterea Bojoariæ etiam Pontifices ejus subjaceant ditioni. Ejus
potestas sit, uno Prælato defuncto alterum ordinare. Verum deferat Bojoa-
ria nomen Regis et Ducis assumat, Regique Germaniæ Henrico juret fide-
litatem.

Luitprand. L. II. c. 7.

und es ist für uns Deutsche immer noch sehr angenehm, diese erhabene Ideen grosser Fürsten, welche für die Freiheit und die ursprünglichen Rechte der Nationen mit gleichem Eifer beseelt waren, in Kraftworten und gleichsam aus ihrem Munde zu vernehmen. Was die Vorrechte Arnulfs betrifft, ist nach Gundling und Sinsterwald auch der Geschichtschreiber Schmidt*) der Meinung, daß selbe in Hinsicht auf Arnulf bloß persönlich waren, und ihm lediglich auf seine Lebensstage eingeräumt worden. Allein wo die Geschichte aus Thatfachen Beweise giebt, da kann keine entgegengesetzte Privatmeinung geltend werden; denn es ist erwiesen, daß die Herzoge in Baiern, nach Arnulf bis auf Herzog Otto von Wittelsbach das Recht, die Landesbischöfe zu ernennen, ausgeübt haben. 12) Ubrigens setze ich Herrn Schmidt und seinen Vorgängern einen einzigen, aber über jede Ausnahme erhabenen Schriftsteller entgegen, nämlich Lorenzen Hochwart einen inländischen Domherrn, der gegen das Interesse der Bischöfe gewiß nichts geschrieben hat: Dieser sagt ausdrücklich, daß K. Heinrich das Recht die Landesbischöfe zu ernennen Arnulfsen nicht nur für seine Person sondern auch für seine Nachfolger gegeben und bestätigt habe. 13) Ubrigens war dieser Vertrag nicht bloß zwischen den Fürsten privative geschlossen, sondern von der Nation eingegangen und bekräftigt: es fragte sich damals nicht um einen persönlichen Vortheil, sondern es lag das allgemeine Interesse in der

§ 2

Mit

(*) Geschichte der Deutschen II. p. 19.

12) Meine Abhandlung über die Reichsunmittelbarkeit der Bischöfe etc. in Baiern.

13) Arnolfus ita regi tandem subscripsit, si concederet, ut totius Bojoarum Pontifices suæ potestati subjacerent, unoque defuncto alterum ordinare sibi liceret; qua concessione illum et successores suos honoravit.

In Catalog. Episc. Ratisbon. apud Oefele script. r. B. Tom. I p. 176.

Mitte, es kam darauf an, ob das damals grosse und mächtige Baiern von dem teutschen Staatskörper getrennt werden sollte: deßwegen sagt Luitprand: Rex metuens irreparabile damnum — indulgit &c: er war zufrieden, daß Baiern im Reichsverbande blieb, und Arnulf die Lehensherrlichkeit anerkannte. Dieß war also eine völkerrechtliche Uebereinkunft, ein für ewige Zeiten verbindender Grundvertrag, der vom Papste selbst als solcher anerkannt wurde.

Eine Nebenursache, warum Arnulf und die weltlichen Stände von Baiern das Recht die Bischöfe zu ernennen, mit Nachdruck gefordert haben, liegt in der Geschichte dieses Zeitraums selbst; denn es ist bekannt, daß kurz zuvor unter König Konrad Erchanger und Berchtold, die mütterlichen Oheime Arnulfs, auf Anstiften des Bischofs von Konstanz wegen einigen strittigen Gütern auf dem Blutgerüste sterben mußten: es ist bekannt, daß Arnulf selbst, weil er seine Hausrechte vertheidigte, und die auf ihn durch die Wahl der Nation gefallene Erbfolge in Baiern behauptete, von den Landbischöfen selbst unter den schrecklichsten Verfluchungen mit dem Bann belegt worden sey, und daß er wegen Unsicherheit in seinem Vaterlande, welches er und sein Vater so oft vom Untergange gerettet hatten, Schutz im Auslande suchen mußte. Wen wird es also befremden, daß er das Ernennungsrecht der Landbischöfe sich selbst in einem Friedensschlusse vorbehalten, daß er nur solche Männer in seinem Lande als Bischöfe haben wollte, von deren Treue, Vaterlandsliebe und Ergebenheit er zum voraus versichert seyn konnte: und wer wird noch glauben, daß er hieben lediglich seine persönliche Hochheit, nur einen ephemeren Glanz für sich, nicht aber die auf seine Nachfolger übergehenden Rechte und das Wohl des Landes als Hauptzweck beabsichtigt ha-

habe? — Soviel hievon nur gelegentlich und im Vorbengehen. Nach dieser kleinen Ausschweifung (es gehört aber doch hieher zu wissen, auf welche Art K. Heinrich den deutschen Thron bestiegen, und wodurch er sich darauf erhalten hat) gehe ich nun wieder zum Hauptgegenstande über.

Obschon noch vor Heinrichs Tode die Fürsten zu Erfurt sich versammeln und ihm die Nachfolge seines Sohnes

Otto des I. (936.)

im Reiche zugesichert hatten 14), so kam doch noch der Ausschuss der Deutschen, wozu auch damals die Lothringer gehörten, zu Aachen zusammen, und bestätigten die von den Fürsten getroffene Wahl. Hier sind also zwei besondere Umstände zu bemerken, nämlich die Vorwahl der Fürsten (von den Staats-Rechtsgelehrten nachher Praetaxatio genannt), und die Einwilligung und Bestätigung des Volkes vor der feyerlichen Krönung. Ueber den damals nöthigen Aufruf des Volkes giebt die von der Geschichte aufbewahrte Anrede des den feyerlichen Krönungsact verrichtenden Erzbischofs von Mainz den Beweis: „Sehet (sprach er zum Volke) hier stelle ich euch den von allen Fürsten ernannten König vor. Wenn euch diese Wahl gefällt, so erhebt zum Zeichen dessen eure rechte Hand gegen den Himmel.“ 15)

Das

14) Henricus languore correptus ad Erfordiam iter direxit, ibique cunctos regni principes convenire praecepit, ut se invicem coadunarent, quem suorum filiorum regale solium possidere eligerent. — Post Excessum inclyti Regis Ductores primi conveniebant, et de statu regni consilium habebant. Per plures dijudicabant, Henricum regno potiri, qui natus esset in aula regali; alii vero desiderabant Ottonem possidere Principatus honorem, quia aetate esset major et consiliis providentior.

Biographus Matildis in Gundlingianis Et. 17. p. 153 et 54.

Das Volk that's und rief Otten zum König aus, wonach er erst gekrönt wurde. Hier ist zu bemerken, daß unser Arnulf bey dieser Feyerlichkeit das Erzmarshallamt bekleidete. 16) Dieß ist der erste von der Geschichte aufgezeichnete Thatbeweis, daß der Baiern Fürst im Jahre 936 ein Erzamt versehen habe.

Otto I. oder der Große zugenannt, hatte zwar den Glanz der römischen Kaiserswürde mit der teutschen Königskrone verbunden; aber dadurch dem teutschen Reiche nicht nur keinen Vortheil verschafft, sondern vielmehr die Wohlfahrt desselben mit einer verborgenen Mine untergraben. Anstatt der Freyheit der teutschen Nationen trat nun der kaiserliche Nepotismus und mit ihm die Despotie an die oberste Stufe. Otto I. ließ seinem Sohne

Otto II.

noch als Knaben die Thronfolge in Teutschland von einigen Reichsfürsten mit Einwilligung des Volkes zusichern, 17) bald darauf aber nachdem er selbst die römische Kaiserskrone empfangen hatte, zu
Rom

15) *Annalista saxo ap. Eccard. Corp. Hist. T. I. p. 258.*

16) *Duces ministrabant: Lothariorum Dux Gisibertus, ad cujus potestatem locus ille (Aachen) pertinebat, omnia procurabat: Eberhardus (von Franken) mensæ præerat: Herimannus franco (von Schwaben) pincernis: Arnulfus (v. Baiern) equestri ordini et elegendis, locandisque castris præerat.*

Witich. Corb. L. II. p. 643.

17) *Erat Imperatori (Ottoni I) filius — Cæsar ipse futurus electum summo consensu ab omni populo Regem constituit.*

Vita Brunonis p. 36.

Rex in Italiam ire disponens maximam suorum fidelium multitudinem Wormatiz coadunavit, ubi consensu et unanimitate regni Procerum, totiusque populi filius ejus Otto Rex eligitur.

Continuat. Reginon. ad an. 961.

Rom als Mitkaiser krönen. Die vorhin nach Abgang der karolingischen Könige von den Hauptvölkern aus ihrem Mittel gewählten Herzoge wurden nun nach Belieben und mit Gewalt abgesetzt, und Anverwandte, Eydame und Günstlinge oder Parthengänger an ihre Stellen befördert. So geschah es mit den Herzogen in Lothringen, in Schwaben, in Franken: und wie Kaiser Otto I. mit Arnulfs ältestem Sohne, Herzoge Eberhard in Baiern und seinen Brüdern verfahren, ist aus der Geschichte ohnehin bekannt. Nur ihr Oheim Berchtold I. konnte sich noch als regierender Fürst in Baiern erhalten, aber nicht durch seine erprobte Tapferkeit und andere gute Eigenschaften, sondern bloß dadurch, weil er ein heimlicher Anhänger des Kaisers war, und dessen Schwester Tochter zur Ehe genommen hatte. Nach Berchtolds Tode wurde der bayerische Regentenstamm gänzlich unterdrückt, und bald Sachsen bald Schwaben, Franken und andere Auswärtige den Baiern als Herzoge aufgedrungen. Hezilo, Berchtolds Sohn, wurde zwar auf ein paar Jahre als Herzog in Baiern eingeschoben, mußte aber dann wieder abtreten und sich mit Kärnthen begnügen.

Otto dem III.

wurde als einem Kinde von 3 Jahren, kurz vor seines Vaters Tode auf einem Reichstage zu Verona die Thronfolge im Reiche von den anwesenden Fürsten zugesichert, i. J. 983, und dann zu Aachen von dem Erzbischofe Johann von Ravenna und dem Erzbischofe Willigis von Mainz die Königskrone aufgesetzt. Hier kommt wieder zu bemerken, daß Herzog Heinrich der II. in Baiern i. J. 985 ein Erzhofamt, und zwar das Erztruchseßenamt 18) versehen habe.

Dies

18) Celebrata pascalis solemnitas in Quidilinburg a rege, ubi quatuor ministrabant Duces, Henricus ad mensam, Conradus ad cameram, Hezil ad cellarium

Dieser Otto, von seiner Mutter Theophania, einer griechischen Prinzessin, gänzlich verzogen, hatte so wenig deutschen Sinn, so wenig Vaterlandsliebe, daß er, von den schimmernden Titel eines römischen Kaisers geblendet, sogar die Idee sich in den Kopf gesetzt hatte, seine Residenz nach Rom zu verlegen, und das selbstständige deutsche Reich zu einer römischen Provinz zu machen; und diese Chimäre verfolgte ihn solange, bis er, obschon er, sein Vater und Großvater in Italien immer in größter Gefahr schwebten, und öfters ihr Leben durch die Flucht retten mußten, seinen Tod daselbst, und zwar am bengebrachten Gifte zu Vaterno fand. (*)

Die

Bernhardus equis præfuit. Hier muß ich eine Berichtigung in Betreff des so eben genannten Hezil einschalten. Daß der obige Heinrich Herzog dieses Namens der II. in Baiern oder der Jänker war, so wie der damalige Herzog in Schwaben Konrad und der von Sachsen Bernhard hieß, ist keinem Zweifel unterworfen. Aber Hezil war nicht der Pfalzgraf am Rhein Ezzo genannt, wie Georgius Fabricius und nach ihm Freherus behaupten wollte: Dieses hat zwar Nic. Burgundus in Apologia p. 131 aus guten Gründen schon widersprochen; er scheint es aber selbst nicht gewußt oder anzugeben vergessen zu haben, wer dieser Hezil eigentlich gewesen. Nach obiger Stelle Ditmars war es einmal ein Herzog, und wenn man die Geschichte selbiger Zeit zu Rathe zieht, wird es ganz zuverlässig und außer allem Zweifel gesetzt, daß es kein anderer als Hezilo oder Heinrich der Jüngere von Baiern, Berchtolds Sohn gewesen, welcher zufolge des eben i. J. 985 zu Frankfurt geschlossenen Vertrags an Heinrich den II. oder Jänker Baiern abtreten mußte, und dafür Kärnthen als eigenes Herzogthum bekam.

(*) Die Italiener riefen immer die deutschen Könige in ihr Land, und versprachen ihnen mit der Mayländischen und römischen Krone goldene Berge; und wenn die deutschen Fürsten dort ankamen, waren sie nirgend ihres Lebens sicher. Ein italienischer Schriftsteller selbst macht uns von der Sittlichkeit seiner damaligen Landesleute eine auffallende Schilderung: „Der Zeitgeist der Italiener, sagt er, sey einer Hyäne gleich, welche mit einer menschen-

ähn-

Die Regierungs Epoche der Ottonen hat unter den Geschichtsschreibern und Staatsrechtsgelehrten in zweyen Stücken ganz verschiedene Meinungen hervorgebracht, nämlich 1) über die Frage: ob Deutschland zu dieser Zeit ein Wahl- oder ein Erbreich war: und 2) ob Kaiser Otto der III und Papst Gregor V. miteinander die Urheber der Ruhrwürden seyn, oder das Septemvirat eingeführt, und diejenigen Fürsten des Reichs, welchen das ausschließende Recht, das Reichsoberhaupt zu erwählen, zustehen soll, bestimmt haben, oder ob es schon früher oder später geschehen sey?

Was den ersten Punkt betrifft, haben wir bereits in Kürze gehört, wie sich die Sache mit der Thronbesteigung der drey Ottonen verhalten habe. Otto I. wurde, obschon die Reichs-Fürsten seinem Vater noch bey Lebzeiten die Nachfolge des Sohnes zugesichert hatten, förmlich gewählt, und das Volk noch vor der Krönung feyerlich gefragt, und dessen Ausspruch und Einwilligung erholte. Ein gleiches geschah bey Otto dem II., (*) nur mit dem Unterschiede, daß der Vater dem Sohne gleich hernach zu Rom krönen, und als Mitkaiser ausrufen ließ. Und bey Otto dem III. waren die Zeitumstände beynahe so beschaffen, wie bey Ludwig dem IV, wo die zur Wahl versammelten Fürsten und Stände lieber ein Kind zum König haben, als das Reich der Eifersucht und Unordnung preis geben wollten. Die zu Verona versammelten Fürsten sicherten Otto dem III. die Thronfolge zu, und obschon keine förmliche Wahlversammlung gehalten,

ähnlichen und Mitleid erregenden Stimme die Schächer herbeyrief, um sie zu zerreißen." *Emman Thesauro del Regno d' Italia nel terzo Regno p. 513.*

(*) Man sehe oben die Noten unter Ziffer 17.

ten, auch das Volk nicht aufgerufen wurde, so sind doch die meisten Reichsfürsten mit dem Erzbischofe von Mainz, auch dann noch, als Heinrich der Fälscher die Krone auf sein Haupt setzen wollte, dem jungen Otto angehangen, und der größere Theil der Nation hat sich mit dem Schwert in der Hand für ihn erklärt. 19)

Ob schon die deutsche Wahl: Freiheit von den Ottonen besonders wegen Annahme des römischen Kaisertitels in etwas gefährdet worden ist, und die Fürsten und Stände von der regierenden Familie nicht abgegangen sind, so war Deutschland doch in diesem Zeit: Raume noch immer ein Wahl: und kein Erbreich, und man kann aus keinem Grunde beweisen, daß die Ottonen vermöge des Erbrechtes aufeinander gefolgt sind, wie Gewold (*) und mit ihm viele ältere Publicisten behaupten wollten.

Der zweite Punkt, nämlich: daß das Ruhrcollegium von K. Otto dem III. und dem Papste Gregor V. errichtet worden seyn soll, wie, nach Baronius und Simon Schardius, Gewold (**), und viele
ans

19) Filiolus Imperatoris, tertius videlicet Otto per unctionem Joannis Ravenatis Archiepiscopi in die natalis Domini unctus est in Regem. Sed postea comperta nece Imperatoris Henricus (quondam Dux Bojariæ) de exilio regressus cum sibi faventibus Agrippinam civitatem intravit ac Regem retinuit: regnumque eius invadendo, plurimos sibi de Saxonibus associavit, qui eum in proximo Pascha Quidelingaburgi ad Regem elegerunt. Unde quidam de Optimatibus huic electioni non consentientes, sed Regis vicem magis dolentes, econtra haud modicum disceptaverunt, et Regem in regnum suum restituerunt, et Henricum Ducem denuo abjecerunt.

Chronograph. Hildesheim. ad an. 984.

(*) De Septemviratu. Cap. VII.

(**) ibidem Cap. VI.

andere Schriftsteller behauptet haben, wird von der seitdem mehr aufgeklärten Geschichte selbst widersprochen; (*) denn lange nach Otto des III. Zeiten war noch keine Zahl der Wahlfürsten bestimmt, ja alle Fürsten und das Volk selbst nahm noch Theil an der Königswahl, wie wir hernach bey Konrad dem II. sehen werden. Das wahre Verhältniß der Sache war dieses: Otto der III. hat, wie bekannt, seinen Vetter Bruno unter dem Namen Gregor des V. auf den päpstlichen Stuhl befördert. Dieser machte sodann als Teutscher und aus Erkenntlichkeit eine Verordnung (andere nennen sie einen Vertrag) daß in Zukunft nur teutsche Fürsten allein (denn vorhin kamen auch öfters italienische Fürsten auf den Wahltag nach Aachen &c.) das Recht haben sollen, bey der Wahl eines teutschen Königs zu erscheinen, und die Wahl vorzunehmen: **) Den Erwählten sollen sodann, wenn er vom Papste zum römischen Kaiser gekrönt seyn würde, auch die Italiener als solchen erkennen; (wozu sie aber meistens mit den Waffen gezwungen werden mußten, und sich dagegen nicht selten mit Aufruhr und Meuchelmord rächeten.) Daher entstand bey einigen die Meinung, daß Otto der III. und Gregor der V. das Septemvirat oder das Kuhrcollegium eingeführt hätten: andere aber glauben, es wäre Konrad der Salier der Stifter der Kuhrwürden gewesen; andere geben Friedrich den I, viele Friederich II. und Rudolph den I. u. s. w. dafür aus. Ich will hier keine weitere Untersuchung anstellen, sondern in

D 2

der

*) Fr. Witeburg vom Ursprunge der Fabel: daß das Kuhrfürstl. Collegium von K. Otto III. und P. Gregor V. errichtet worden. Samml. verm. Ann. S. 191.

(**) Is (Gregorius V.) haud abnuente Ottone anno Christi MII. — sanctionem de Imperatore eligenda retulit, videlicet: *solis Germanis* licere Principem de-

der Wahlgeschichte fortfahren, wo es sich dann von selbst zeigen wird, wie die verschiedenen Meinungen der Publicisten entstanden, und wie sie zu vereinigen seyn möchten,

Heinrich II. (1002.)

gelangte nicht durch eine ordentliche und einmüthige Wahl auf den Thron; denn die Nationen selbst waren unter sich uneinig, und hielten in verschiedenen Provinzen Versammlungen. Es traten auch nebst Heinrich noch zween Kronwerber auf, nämlich Eckard von Meissen und Herman von Schwaben. Aber Heinrich trug die Krone, welcher er sich durch List und Gewalt bemächtigt hatte, davon und wurde von dem größeren Theile der Nationen als König anerkannt.

Man fieng an, sich damals, ungeachtet der bestandenen Wahlfreiheit, sich von dem Rechte den Königsstuhl in Besitz zu nehmen, einen ganz besonderen Begriff zu machen. Er schien *primi occupantis* zu seyn. Wenigst verschafften die Reichskleinodien, diese todte Meublen, wie Hr. Schmidt sagt, demjenigen unter den Kronkandidaten, der sie unter seine Gewalt gebracht, nicht nur ein besonderes Ansehen, sondern sie schienen ihm sogar ein Recht zu geben, sich selbst die Krone auf das Haupt zu setzen. Deßhalb es immer eines der ersten Dinge war, dessen sie sich zu bemächtigen suchten.

Was auf die heutigen Reichs-Insignien einen besonderen Bezug hat, ist, daß Papst Benedikt der VIII. dem Kaiser Heinrich, als er ihn zu Rom krönte, eine goldene Kugel mit aufgestecktem Kreuze (der
heut

deligere, qui Cæsar et Romanorum Rex appellatus, tum demum Imperator et Augustus haberetur, si eum Romanus Pontifex confirmasset — coronasset.

Ioan. Bapt. Platina in vita Gregorii V.

heutige sogenannte Reichsapfel (*) verehrte, um ihm damit, wie man wähnte, die Herrschaft über die ganze Welt zu übergeben. Der Papst gab dem Kaiser ein unbedeutendes Zeichen, und ließ sich dafür grosse Realitäten geben: Er machte nämlich einen Vertrag, vermög welchem kein Fürst jemals der kaiserlichen Würde sich anmassen sollte, er wäre dann vom Papste dazu tüchtig befunden und gekrönt worden: im Gegentheile aber soll die Papstwahl von der bisherigen Nothwendigkeit der kaiserlichen Genehmigung befreit seyn, obschon sich die Römer nach der Wahl des Papstes Leo VIII. gegen den Kaiser Otto I. durch einen Eid verbindlich gemacht haben, daß sie hinfür ohne des Kaisers Einwilligung keinen Papst mehr wählen wollten. 20)

Heinrich der II. oder heilige war es, welcher aus der Grafschaft Bamberg, die schon seit K. Ludwigs des IV. Zeiten als Kammergut zu Baiern gehörte, ein Bisthum gestiftet hat. Dieß wird hier deswegen angemerkt, weil die Herzoge von Baiern in der Folgezeit von diesem Stifte das Hoftruchsessnamt zu Lehen getragen haben. Diejenigen Schriftsteller aber, welche glaubten, daß das Reichserztruchsessnamt selbst ein Bambergisches Lehen sey, haben sich weit geirrt. (*) Eine besondere Aufmerksamkeit verdient es übrigens doch, besonders in der Hinsicht, weil alle weltliche Kurfürsten eben diejenigen Hofämter von Bamberg zu Lehen tragen, welche sie als Erzbeamte beim Kaiser begleiten, als Böhmen das Schenken: Sachsen das

(*) Einige Geschichtsschreiber glauben nach Isidor (Lib. 17. orig.) daß diese goldene Kugel noch vom K. August herkomme, und daß K. Konstantin der Gr., wie Nicephorus (L. 7. c. 49.) sagt, daß Kreuz darauf gesteckt habe.

20) Luitprand. Hist. Lib. VI. c. 6.

(*) Wie dieses schon Frh. v. Kreitzmaier in seinem Staatsrechte S. 145 bemerkt hat.

das Marschall, Brandenburg das Kämmereramt. Aus diesem geht also, wie Gewold glaubt, wenigst soviel hervor, daß das Erztruchseßenamt bey Baiern gewesen. Doch hievon noch etwas in der Folge, indem bey K. Heinrich des II. Zeiten Böhmen und Brandenburg noch keine Ruhr und kein Erzamt besessen haben.

Mit K. Heinrich II. starb der sächsische Stamm aus, welcher vom J. 919 bis 1024 die Kaiserkrone getragen hatte. Nun trat also wieder ein Zeitpunkt ein, wo der Geist der teutschen Wahlfreyheit neue Lebenskraft zu erhalten schien. Alles war in größter Erwartung, welche von den teutschen Nationen diesem Reiche einen neuen Herrn geben würde. Zwischen Mainz und Worms kam, so zu sagen, ganz Teutschland, das heißt, alle geistliche und weltliche Fürsten, ein ungemein zahlreicher Ausschuß der Vornehmern aller teutscher Völkerschaften, zusammen. Jede hatte den Herzog an ihrer Spitze, deren acht von Wippo namentlich angeführt werden, als Benno (oder Bernhard) Herzog von Sachsen, Adalbero Herzog von Kärnthen, Heinrich (der Lurenburger) Herzog von Baiern, Friedrich Herzog von Lothringen (Oberlothringen), Gozelo oder Konrad der Jüngere Herzog von Rheinfranken, Konrad der ältere von Worms Herzog von Ostfranken, und Udalrich oder Othelreich Herzog von Böhmen. 21) Die Wahl
be:

21) Res petit, ut dicam summorum nomina quædam feu Pontificum, sive secularium Principum, qui tunc in regno vigeant, *quorum consiliis* confuevit Francia (Germania) *Reges eligere*. — Eo tempore Archiepiscopatum *Moguntinensem* rexit Aribon natione Noricus, nobilis et sapiens, aptus regalibus consiliis: *Coloniensem* vero Archiepiscopatum Pelegrinus tenuit Constanquineus Aribonis, providus et ad id officium idoneus: *Trevirensen* quoque Archiepiscopatum gubernavit Popo, frater Ernesti Ducis, vir pius et humilis. — Duces

begann. Das Volk fragte zuerst, wie es bei Otto dem I. geschehen, den Erzbischof Aribio von Mainz um seine Meinung, und dieser wählte

Konrad den II. oder ältern

von Ostfranken zum Könige, wozu auch alle Erz- und Bischöfe einstimmten. Man fragte die weltlichen Kühr- und Erzfürsten: diese gaben dem in Vorschlag gebrachten Konrad dem älteren ebenfalls ihre Stimmen, und die übrigen weltlichen Fürsten bekräftigten die Wahl, und das ganze Volk willigte ein, und rief dem Ausspruch lauten Beifall zu. Der einstimmig erwählte König wurde dann zu Mainz gekrönt. Da dieses alles ein gleichzeitiger Geschichtsschreiber, nämlich Wippo, K. Konrad Kaplan und Kanzler ausgezeichnet zurückgelassen hat, so ist die Wahrheit der Erzählung keinem Zweifel unterworfen: woraus die damalige Beschaffenheit der teutschen Königswahl umständlich entnommen, und Jedermann überzeugt werden kann, daß das Septemvirat noch nicht festgesetzt oder die Zahl der wählenden Fürsten noch nicht auf sieben eingeschränkt, folglich die angebliche Konstitution Otto des III. und Gregor des V. keineswegs beobachtet worden sey.

Ubrigens unterscheidet Wippo, wo er von der Königswahl sonderheitlich spricht, die teutschen Hauptvölkerschaften, auf deren Einwilligung

ces autem supradictis viris contemporanei hi fuerant Benno Dux Saxonie, Adalbero Dux Histrie, Hezilo Dux Bojovarie: Lotharingorum Dux Fridericus: Ribuariorum Dux Gozelo: Cuno Wormatiensis Dux Francorum: Udalricus Dux Bohemie. —

Wippo in vita Conradi Sal. p. 424.

ligung vorzüglich gesehen wurde, und derer Herzoge für die Erz- und Hauptwahlfürsten gehalten wurden; nämlich die Franken, Lothringer Sachsen, Baiern und Schwaben ohne von den Kärnthnern, Böhmen und Slaven eine Erwähnung zu machen; denn jene wurden zu den Baiern, und diese zu den Sachsen gezählt. 22) Der Herzog von Böhmen mochte zwar auf der Wahlstatt mit gegenwärtig gewesen sein; aber er gehörte damals noch nicht unter die eigentlich wählenden Fürsten; denn er war kein Teutscher, und selbst dem Kaiser und dem Reiche noch zinsbar.

Die teutsche Wahlfreyheit ward kaum behauptet, als sie schon wieder außer Acht gelassen, und dem so eben hervorkeimenden Sprossen des neuen fränkischen Stammes die königliche Würde eingepfist wurde. Denn Kaiser Konrad mußte es schon im zweiten Jahre seiner Regierung dahin zu bringen, daß seinem Sohne

Heinrich III. 1039.

welcher noch nicht neun Jahr alt war, von den Fürsten die Nachfolge im Reich zugesichert, und dieser zwen Jahre hernach zu Aachen auf den Königsstuhl empor gehoben wurde. 23)

Gleiz

22) Consensus Francorum, Lotharingorum, Saxonum, Noricorum, Alemanorum — Saxones cum adjacentibus Slavis &c.

Idem de Electione. p. 425.

23) Imperator Cunradus filium suum Henricum, magni ingenii et bonæ indolis puerum ætate undecim annorum, Principibus regni cum tota multitudine populi id probantibus à Peregrino Archiepiscopo colonienſi in regalem apicem apud Aquisgrani palatium fecit sublimari.

Annalista saxo ad an. 1038.

Gleiche Bewandniß hatte es mit der Thronbesteigung Heinrich des IV, indem sein Vater ihm schon im Jahre 1053, als er noch ein Kind von 3 Jahren war, die teutsche Königskrone und die Nachfolge im Reich durch die Fürsten auf einer Versammlung zu Tribur hatte versichern lassen: diese setzten aber, um ihr Wahlrecht nicht gänzlich zu vergeben, mit Vorsicht die Klausel bei: „wenn er ein gerechter Regent werden würde.“ 24) Es kam auch mit der Zeit nämlich i. J. 1077 wirklich dahin, daß dieser Kaiser, welcher sich wegen den bekannten Streitigkeiten den Papst und auch viele teutsche Fürsten zu Feinden gemacht hatte, zu Forchheim des Thrones entsezt und statt seiner Herzog

Rudolph (1077)

von Schwaben zum Kaiser erwählt; zugleich aber der Reichsschluß gefaßt wurde: daß in Zukunft keinem mehr die königliche Würde und Gewalt gleichsam von Erbschafts wegen, wie es bisher geschehen, überlassen werden, sondern daß der Sohn des Kaisers, wenn er auch vollkommen würdig wäre, nicht durch den Weg der Erbfolge auf den teutschen Thron gelangen, sondern durch freye Wahl darauf gesetzt werden soll. 25) Rudolph, obwohl ihm auf gewisse Art die Königs-
würde

24) Imperator Henricus magno apud Triburiam conventu habito, filium æquivocum a cunctis eligi, eique post obitum suum, si *Rector justus futurus esset*, subjectionem promitti procuravit *Herman. contract. ad a. 1053.*

25) Anno M. LXXVII cum Cæsaris Henrici IV regimen multis principibus et civitatibus displiceret, plerosque illorum in Forchheim convenisse et pro eo

würde aufgedrungen worden, mußte feyerlich versprechen, daß er das teutsche Reich nur als ihm anvertraut übernehmen und nicht als ein Erbreich ansehen, auch gleichsam Verzicht auf die Nachfolge seines Sohnes leisten wolle. Nachdem er dieses versprochen, dann erst wurde ihm die Krone aufgesetzt. 26) Rudolph lebte noch 3 Jahre, im stätigen Kampfe, seine Königs: Würde zu behaupten, und starb auf dem Schlachtfelde. Der Sieger Heinrich brachte bald wieder einige Fürsten auf seine Seite: und nachdem die von den Sachsen und einigen andern Mißvergnügten erwählten Gegenkönige kurz nacheinander zufälliger Weise ihr Leben eingebüßt hatten, saß er ohne alle Widerrede und fester als zuvor auf dem teutschen Königsthron. Nun war er vorzüglich darauf bedacht, dem kurz zuvor gefaßten Reichsschlusse zu wider

in regem elegisse Rudolphum Alemaniae ducem, facto ibidem decreto circa electionem, communi omnium consensu approbato, et Romani Pontificis auctoritate corroborato, ut posthac nulli potestas regia per haereditatem, sicut ante fuit consuetudo, cederet; sed filius regis, etsi omnino dignus esset, per liberam electionem, non per successionis lineam ad regnum perveniret. Si vero non esset dignus filius Regis, vel si populus eum admittere noller, tunc quem vellet Regem facere posset. Hoc ita a Principibus et statibus in Forchheim congregatis sancitum, à Legato consensu omnium comprobatum et Romani Pontificis auctoritate corroboratum.

Bruno de bello saxonico in Freheri Sept. rer. germ. p. 135. Edit. I.

26) Rudolphus utique regnum non ut proprium, sed pro dispositione sibi creditum reputans, omne haereditarium jus in eo repudiavit, et vel filio suo se hoc adoptaturum fore, penitus abnegavit: justissime in arbitrio Principum esse decernens, ut post mortem ejus libere, non magis filium ejus quam alium eligerent, nisi quem id culminis ætate et morum gravitate dignum invenissent. Hunc igitur Rudolphum tam legitime electum Archiepiscopi Moguntinus et Magdeburgensis — legatis sedis apostolicæ presentibus et regni Principibus regali inunctione consecrarunt.

Paulus Bernried. ad an. 1077.

wider die Erbfolge auf seinen Stamm einzuführen: er ließ sogleich seinen Sohn Konrad zu Aachen krönen. Dieser von den Feinden seines Vaters aufgehetzt nahm den Titel eines Königs von Italien an, und suchte seinen Vater selbst vom Throne zu verdrängen. Konrad deshalb der Thronfolge verlustig erklärt und gefangen gesetzt, stirbt den Tod der Verzweiflung im Kerker. K. Heinrich ließ statt dessen seinen zweiten Sohn,

Heinrich V.

zum Nachfolger erwählen und wieder zu Aachen krönen i. J. 1097. Dieser nicht besser als Konrad, ergreift selbst wieder die Waffen gegen den Vater, und nöthigt ihn unter verstellten Anträgen gütlicher Handlungen, ihm die Regierung abzutreten. i. J. 1105 — Heinrich der Vater, der bisher so viele Schläge des Schicksals auszustehen stark genug war, überlebte nur etliche Monate mehr die Untreue seines zweiten Sohnes. — Sonderbar ist es doch, daß der Vater, welcher die teutsche Wahl-Freyheit zu unterdrücken, und die Erbfolge einzuführen suchte, selbst von seinen Söhnen tyrannisiert, und vom Throne gestossen wurde. Der Geist der Herrschsucht gieng im ungeheuer vergrößerten Maasse über, kannte keine Gränzen mehr, und zerriß selbst die heiligsten Bande der Natur.

Heinrich V. besaß 19 Jahre den seinem Vater entrissenen Thron, und starb 1125, ohne einen männlichen Erben zu hinterlassen, und ohne daß bey seinen Lebzeiten ein Nachfolger im Reiche bestimmt worden wäre. Dieß war mehrmal ein günstiger Augenblick, um die schon so oft beschlossene und stets wieder vernachlässigte Wahlfreyheit fester zu begründen. Nun schien es aber einmal voller Ernst zu seyn. Schon bey Heinrichs' Leichenbegängniß' versammelte sich eine große Anzahl

Fürsten, (worunter sich auch Herzog Heinrich der IX. in Baiern, ein Welf, befand) welche an die übrigen nicht anwesenden ein Ermahnungsschreiben ergehen ließen, daß sie der bisherigen Unterdrückung eingedenk einen solchen Mann zum Kaiser wählen helfen sollten, der die Rechte der Kirche handhabe; das teutsche Reich aber von dem Joch der Dienstbarkeit befreie, und nach seinen Urgesetzen leben lasse. 27) Die teutschen Hauptnationen, als die Baiern, Sachsen, Franken und Schwaben kamen dießmal wieder, wie bey der Wahl Kaisers Otto des I. und Konrad II. in der Gegend von Manzz diß- und jenseits des Rheins zusammen, um die Wahl vorzunehmen. Die Fürsten schlossen aber dießmal das Volk, (das ist; die freyen Mannen, die Ritter, die Bürgermeister und Abgeordnete der Städte und das ganze Gefolg) von der Wahl aus; damit sie dieß aber desto sicherer thun konnten, hielten sie ihre Berathschlagungen nun nicht mehr im Lager, sondern in einem Hofe in der Stadt Manzz. Da aber der Fürsten selbst noch immer zu viel waren, machte der päpstliche Legat den Vorschlag, daß sie unter sich wieder einen Ausschuß von Zehn machen möchten, welche dann die eigentlich wählenden Fürsten seyn sollten, in deren Ausspruch die übrigen einzuwilligen hätten. 28) Dieß
ges

27) Discretionis vestrae hoc adprime intimatum esse cupimus, quatenus memor oppressionis, qua Ecclesia cum universo regno usque modo laboravit, dispositionis divinae providentiam invocetis, ut in substitutione alterius personae sic ecclesiae suae et regno provideat, quo tanto servitutis jugo a modo careat et suis legibus uti liceat nosque omnes cum subiecta plebe temporali perfruamur tranquillitate.

Goldast Tom I constit F. 259.

28) Convenientes igitur primo decem ex singulis Bavariae, Sueviae, Franconiae Saxoniae provinciis Principes consilio utiliores proposuerunt, quorum electioni coeterni omnes assensum praebere promiserunt.

Narratio de Elect. Lotharii ap. H. Per Script. Austr. Tom. I. 570.

geschah, und der Fürsten: Ausschuß brachte drey zum Kaiserthronen in Vorschlag, nämlich den Herzog Friederich von Schwaben, des letzten Kaisers Schwestersohn, den Herzog Lothar aus Sachsen, und den Markgrafen Leopold von Oestereich. Da aber Friederich glaubte und auf einige Art zu verstehen gab, daß er vorzüglich als nächster Verwandte des letzten Kaisers auf die Reichsregierung einen rechtlichen Anspruch zu machen hätte, so verabredete sich sogleich der Ausschuß, ihn keineswegs zu wählen, um einer erblichen Nachfolge nicht den mindesten Anspruch mehr übrig zu lassen, und das ursprüngliche Wahlrecht vollkommen zu behaupten und festzusetzen. Nun wünschten die anwesenden Fürsten, (denn sie hatten nicht zu wählen) daß

Lothar

von den eigentlichen Wahlfürsten auf den Thron erhoben werden möchte. Dieser wurde dann auch, besonders durch Verwendung des Erzbischofes Adelbert von Mainz zum Könige erkoren. (29) Da aber an eben diesem

29) Mortuo Henrico Rege valde multi principes ex toto regno congregati sunt in urbe Moguntensi, ubi de electione novi Regis magnus erat tractatus. Initio in magna curia collecti erant omnes, qui ibi fuerunt ecclesiastici et seculares principes, quorum plerique *nude et simpliciter nominabant*, quem optabant *per alios eligi*, et tamen *non eligeabant*, quia *non habebant, voces suffragiorum realium*. Cum igitur nominarent Lotharicum, dixerunt, prompti sumus huic obedire, si vos eum *inthronizabitis in regnum*, vestris annuentibus *votis* et beneplacito. Pauci autem spirituales et temporales Primates examinantes personam Lotharii et bellicosa facta ac merita erga Christi servos et nostram Ecclesiam eum *votive elegerunt*. — Alii principes, qui nulla dabant suffragia, libenter eum amplexati sunt suo favore, et habuerunt pro rege. *Welbertus Conradi II.* *) *Capellanus de Elect. Lothar.* In *Ge-woldi Commentario de Septemviratu* p. m. 77. Nro LXX.

Anmerkung. Da ich nicht leicht ein bedeutendes Allegatum nachschreibe, ohne die Quelle selbst aufzusuchen, so habe ich mir Mühe gegeben, diesen Wert

sem Tage, wo man Lothar wählte, Herzog Heinrich von Baiern nicht anwesend war, dessen Ruhrstimme aber für wesentlich nothwendig gehalten wurde, und einige Fürsten die Wahl in so lange für ungültig erklärten, bis Heinrich ausdrücklich seine Stimme dazu gegeben haben würde, holte man Heinrich in den Wahl: Convent ab; er stimmte ein, und die Wahl war vollendet. 30) Mit welchem Enthusiasmus die Deutschen dießmal sich für ihre angebörne Wahlfreyheit erklärten, er:

bert ausfindig zu machen. In der hiesigen Hof- und Central Bibliothek ist nichts davon zu finden. Jöcher und Adelung im gelehrten Lexicon wissen nichts davon. Zufälliger Weise fand sich in Gundlingianis Et. III. S. 218. die Nachricht, daß sich auch schon Bernh. Mallinkrot und Leibnitz angelegen seyn ließen, diesen Welbert auszufundschaffen, aber darüber keine Nachricht erhalten konnten. Es scheint, daß Gewold das Manuscript besessen und vermuthet habe, daß es allenfalls irgend wo schon abgedruckt sey. Aber befremdend ist es doch, daß er gar keine Erinnerung gemacht und ihn so gerade hin citirt hat, als wenn dieser Author in Jedermanns Händen wäre.

*) Ein Schreib- oder Druckfehler ist aber bey Gewold auch unterlaufen, indem es statt: Conradi II. für jeden Fall heißen muß: Conradi III.; denn Konrad der II. hat, wie bekannt, eben 100 Jahre vor Lothar II. regiert.

30) Principes vero quam plurimi — maximeque Bavarix provincix episcopi — sine Duce Bavarix, qui aberat, nihil de rege se diffinire dicebant.

Narratio de El. Loth. l. c. p. 571.

Anmerkung. Diese sind die eigentlichen hieher gehörigen Worte des unbekannten Verfassers der Narratio &c. H. Pr. Fesmaier in der Geschichte von Baiern S. 400. allegiert diese Stelle ebenfalls; aber er legt einige andere Worte unter, die den Sinn in etwas zu ändern scheinen. z. B. „quia optime norant (Principes) sine Duce Bavarix — nihil de Rege definiri posse. Er hat sie vermuthlich einem Commentar der Erzählung von Lothars Wahl nachgeschrieben, die sich auf die Narratio berief, ohne die eigentlichen Worte derselben anzuführen. Ein Beweis, wie mißtrauisch man bey den Allegaten seyn dürfe, um nicht Fehler ins Unendliche fortzupflanzen.

erhellet auch aus diesem, daß sie nun die längst aus dem Gebrauch gekommene Ursitte wieder vornahmen, und den erwählten Lothar, ungeachtet seines Entgegensträubens auf die Schultern hoben und unter beständigem Zuruffen herumtrugen.

Bemerkenswerth ist hier, daß der päpstliche Legat die teutsche Königswahl ganz nach der Form der Papstwahl einrichtete; denn fast zu gleicher Zeit wurde zu Rom das Volk und die niedere Klerisei von der Wahl ausgeschlossen und selbe acht Cardinälen überlassen. Aber auch diese wurden nicht einig und nach Honorius des II. Tod zankten zweien Päpste um den Stuhl des heil. Peters.

So einmüthig übrigens Lothar erwählt worden und so groß das Frohlocken war, daß er sich der aufgedrungenen Krone nicht erwehren konnte, so entstand doch eine Partey, welche ihm schon im zwenten Jahre Konrad von Franken entgegensetzten. Dieser gieng sogleich nach Italien, setzte die Manländische Krone auf sein Haupt, und dachte sich auch vom Papste zu Rom krönen zu lassen. Aber der Papst sprach den Bannfluch über ihn, und Lothar wurde (jedoch erst i. J. 1133) zum Römischen Kaiser gekrönt.

Lothar starb zu Ende des Jahres 1137. Auf folgende Pfingsten sollte nach der Uebereinkunft der Fürsten der allgemeine Wahltag seinen Anfang nehmen. Nun erhoben sich aber zwei Parteyen, wovon die eine für die Welfen, die andere aber für die Hohenstauffer eingenommen war. Die letztere wartete die zur Wahl bestimmte Zeit nicht ab, sondern kam schon unter Leitung des Erzbischofs von Trier in der Fasten zu Koblenz zusammen, und wählten den Herzog Konrad von
Schwa:

Schwaben zum teutschen Könige, welcher auch bald darauf zu Aachen vom päpstlichen Legaten gekrönt wurde. 31)

Heinrich Herzog in Baiern und Sachsen, wie auch mehr andere Fürsten waren mit diesem reichsgesetzwidrigen Betragen äußerst unzufrieden, und erklärten diese erschlichene Wahl für ungiltig. 32) Aber der Papst erkannte sie für rechtlich, bestätigte sie; und die teutschen Fürsten weilten nicht, dem neuen Könige zu huldigen. Heinrich allein blieb aus. Er war der mächtigste Fürst Deutschlands: seine Länder erstreckten sich vom Mittelmeer bis an den Belt; aber der Neid war mächtiger dann er. König Konrad verlangte unter dem Vorwande, weil kein Fürst zwei Herzogthümer besitzen könnte, daß er Sachsen oder Baiern abtreten sollte. Heinrich weigerte sich beydes, und er wird als ein Widerspänstiger, als ein Feind des Reichs in die Acht erklärt, seiner Herzogthümer und Länder und bald darauf auch seines

31) Defuncto - Imperatore Lothario conventus generalis Principum Moguntiae in proximo Pentecoste indicitur. Quidam autem ex Principibus timentes, ne in *generali curia*, Henricus Dux, qui tunc *præcipui et nominis et dignitatis* in regno fuit, per potentiam prævaleret, circa mediam quadragesimam consilio habito in oppido Gallie *confluentia* conventum celebrant, ibique Conradum — regem creant: qui mox ad palatium Aquis veniens a Cardinali Theodewino — in Regem ungitur. *Otto fris. L. 7. c. 22.*

32) At Saxones, fährt Otto frisingensis fort, et Dux Henricus aliqui electioni non interfuerant, Regem non legitime, sed per subreptionem electum *calumniabantur*. Dieses letzte Wort hat dem Freysinger Bischofe die Verwandtschaft eingeflößt; denn er war Konrad des III. Stiefbruder. Godofridus Viterbiensis setzt dafür: *afferebant*; und dieß ist der Wahrheit gemäß; denn es war wirklich eine einseitige oder eine Winkelwahl, wo die Wahlzeit und die Wahlstadt verrückt, und selbst die Krönung nicht von dem, von welchem sie dem Herkommen gemäß hätte vorgenommen werden sollen, verrichtet worden war.

nes Lebens durch Gift beraubt. Die Feindseligkeiten der zwei mächtigen Parteyen der Welfen und Hohenstauffer dauerten noch fort, und die Verwüstungen hätten vielleicht noch lang kein Ende genommen, wäre K. Konrad nicht gestorben 1152. Er hinterließ einen minderjährigen Sohn, und viele glaubten, daß dieser auf den Thron seines Vaters gesetzt werden dürfte. Aber die Lage des Reichs foderte einen Mann, der Muth und Klugheit besäße, der Zwietracht Einhalt zu thun und Ordnung herzustellen. Die Wahl ward nach Frankfurt ausgeschrieben. Eine außerordentliche Menge von Erzbischöfen und Bischöfen, von Heerzogen, Markgrafen, Grafen, Freyen, Bürgermeistern und Stadtrichtern strömte zusammen. 33) Die letztern wurden alle wieder von der Wahl ausgeschlossen, das ist, von dem Versammlungsorte entfernt, nicht mehr aufgerufen, und ihre Meynung vom Erzbischofe von Mainz nicht abgefodert. Nur die mächtigeren geistlichen und weltlichen Fürsten hielten eine vorläufige Berathschlagung, und äußerten ihren Wunsch; aber die eigentlichen Wahlfürsten befanden sich ikt gar im Conclave eingesperrt, und diese waren dermal nur solche Fürsten, welche ein Erzamt zu begleiten hatten. Dieß bezeugt uns, wenn wir Gewolden ganz allein auf sein Wort trauen dürfen, ein gleichzeitiger Geschichtschreiber, nämlich Amand. 34) Die Wahl fiel einmüthig auf

Friedr:

33) Confluunt ex omnibus regni partibus cum magna frequentia Archiepiscopi, Episcopi, multique alii ecclesiastici viri: Duces, Marchiones, Comites, Proceres, Consules, civitatum iudices.

Radevicus L. II de reb. gest. Friderici.

34) Anno MCLII — Plurimo numero Principes — in urbe Francofurtensi convenientes, dixerunt per suos internuntios ad sex aut octo *Principes Officiatos*, residentes in arcano loco curiæ regalis: Nos et tota patria testatur nullum esse regno regendo aptiorem, quam Fridericum de Stauffa, natum ex gene-

Friedrich den Rothbart

Heerzog von Schwaben aus. Weber Otto Bischof zu Freising, Friedrichs Vetter, 35) noch der ebengenannte Amand, des Erwählten Sekretär; noch ein anderer gleichzeitiger oder näher Geschichtsschreiber machen uns die eigentlichen Wahlfürsten namentlich bekannt. Der erste nennt sie *Primates*, der andere *Officiatos*, unter welchem Worte man seither die Erzbeamten oder die Fürsten, welche ein Erzkanzler oder ein Erzhofamt zu versehen hatten, verstanden hat.

Auch

rosa profapia, meritis ac virtutibus decoratum ac illustrem. Quem vos Deus in regnum sublimare dignetur: Cui parata erunt obsequia usque ad mortem. In hunc si vestris vocibus, Officiati, consentitis, firmum robur habebit sui imperii. Cum ex secreto conclavi prodirent Officiati, indicantes ipsos unanimiter Fredericum in regem, servatis de more servandis, elegisse, cunctus omnium ordinum applausus est consecutus. Amandus de primis actis a Frederico in imperio peractis, in Gewoldi Septemv. p. m. 76 N. LXIX et pag. 130.

Anmerkung. Gleiche Beschaffenheit hat es mit diesem Amand, wie mit dem oben in der Note N. 29 angeführten Welbert. Außer Gewold weiß Niemand etwas von ihm. Ideler in seinem Gelehrten Lexicon macht dessen keine Erwähnung. Struvius sagt, daß er des K. Friedrich I. Sekretär war: Adelsung in der Fortsetzung des G. L. setzt bey: daß er einen *Commentarium de vita et rebus Friderici I.* schrieb, welcher aber vermuthlich verloren gegangen ist, obgleich Chr. Gewold denselben noch in Händen gehabt zu haben scheint.“

- 35) Anno — ab incarnatione Domini MCLII decedente ab hac luce vernali tempore sexta feria proxima post caput jejunii in civitate Babenbergenensi piissimo Rege Conrado III. Nonas Martii tertia feria post oculi mei in oppido franconesfurt universum, mirum dictu, Principum robur — tanquam in unum corpus coadunari potuit. Vbi cum de eligendo Principes *Primates* consultarent, (nam id juris Romani Imperii apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per Principum electionem reges creare sibi tanquam ex singulari vendicat prerogativa) tandem ab omnibus Fridericus Suevorum Dux, Friderici Ducis filius, petitur, cunctorumque favore in Regem sublimatur. Otto fris. de gestis Frid. I. L. II. c. 1.

Auch die Zahl derselben ist unbestimmt, indem Amand sagt, daß sechs oder acht gewesen seyn: welches aber für uns, die wir gerne die Zahl und die Namen der eigentlichen Wahlfürsten und Erzbeamten wissen möchten, keinen genügenden Aufschluß giebt. So viel ist gewiß, wenigst keinem vernünftigen Zweifel unterworfen, daß der Herzog von Baiern, welcher damals Heinrich Jasomirgott war, als Wahlfürst gegenwärtig gewesen ist; denn er kam kurz zuvor mit K. Konrad und dem erwählten Friedrich von der Kreuzfahrt zurück, und stand mit beiden im guten Vernehmen. Daß aber damals schon, nämlich 1152, der Pfalzgraf am Rhein Hermann einer der eigentlichen Wahlfürsten gewesen sey, ist von einigen ganz irrig geglaubt, und ohne Geschichtskunde behauptet worden. Denn es ist bekannt, was sich mit Pfalzgrafen Hermann von Stahleck, weil er den öffentlichen Frieden gestört, noch i. J. 1156 zugetragen.

Obschon übrigens die angeführten gleichzeitigen Geschichtschreiber sagen, Friedrich sey einstimmig erwählt worden, und obschon sowohl Otto von Freising als der Dichter Gunther die teutsche Wahlfreiheit eben icht so sehr emporheben, so scheint es doch, daß man mit der Art der vorgenommenen Wahl, wo sich die eigentlich wählenden Fürsten von den übrigen gänzlich abgesondert, und nach Art der Kardinäle in ein Conclave (dieses Wort braucht selbst Amand) verschlossen hatten, nicht allerdings zufrieden gewesen sey, weil ein alter Kronischreiber sagt: „Friedrich von Staufen wäre durch List und Gewalt auf den Thron gekommen. (*)“ Aber die

§ 2

Wor

(*) Fridericus de Stauffen per astutiam et magnam violentiam ad electionem Imperii Romani pervenit.

Chron. austr. in Freheri Script. R. G. ed. struv. I. p. 445.

Worte Friedrichs selbst: daß ihn der sterbende Kaiser Konrad zum Nachfolger im Reiche erklärt hätte, (*) wie er an den morgenländischen Kaiser Manuel schrieb, scheinen mir, wenigst zu meinem Zwecke, nicht so bedeutend zu seyn, als sie Hr. Gemeiner (**) vielleicht in anderer Hinsicht betrachtet haben mag. Denn Friedrich wollte dem Morgenländer nur sagen, daß er nach Konrads Tode König oder Kaiser geworden, ohne ihm von der deutschen Reichsverfassung oder der Wahlfreyheit eben einen deutlichen Begriff zu geben.

Die Wahlstimmen lenkten sich vermuthlich deswegen auf Friedrich, weil er einer Seits, nämlich durch seine Großmutter von der fränkisch kaiserlichen (Staufischen); anderer Seits aber, nämlich durch seine Mutter, von der welfischen Familie abstammte, und man also Hoffnung schöpfte, daß durch ihn am besten eine Vereinigung dieser beyden Parteyen bewirkt werden könnte. —

Der zu Frankfurt erwählte K. Friedrich wurde zu Aachen gekrönt: aber kein gleichzeitiger oder naher Geschichtschreiber sagt uns, von welchem Erzbischofe diese feyerliche Handlung vollbracht, noch weniger, von welchen Fürsten die Erzhofsämter bey der Königstafel verrichtet worden seyn. Erst auf das Jahr 1184, wo Kaiser Friedrich zu Mannz seinen zween Söhnen, Friedrich und Heinrich, das Schwert umgürtete, bekommen wir Nachricht, daß diese Feyerlichkeit mit so grosser Pracht begangen worden, daß Könige, Herzoge und Markgrafen das Erztruchseßen: Schenken: Kämmerer: und Marschallamt versah:

(*) *Conradus imperator moriens cum nos declarasset imperii sui successores.*

Cod. Wibaldin. n. 387 apud Martene in Coll. v. scrip. T. III p. 557.

(**) In seiner Geschichte v. S. Baiern unter K. Friedr. S. 10 u. 11.

sahen. Soviel sagt uns Arnold von Lübeck; 36) wer aber diese Fürsten eigentlich gewesen, davon schweigt er gänzlich. Ueber diese Stelle Arnolds haben sich die Geschichtsforscher immer herumgepalget: aber meistens sich selbst in die Augen gegriffen. Es herrscht aber auch eine grosse Dunkelheit darinn, und um etwas in's Klare zu kommen, ist es nöthig, daß man die Umstände dieser Zeit aus der Geschichte wohl zusammenhalte, und mit Arnolds Stelle zu vereinigen suche. Aus der bisherigen Geschichte haben wir gesehen, daß die vier teutschen Großherzoge nämlich von Franken, Baiern, Schwaben und Sachsen die eigentlichen Wahlfürsten waren, und gemeiniglich auch bey der Krönung die Erzhofämter versehen haben, obschon noch keines derselben mit diesem oder jenem Herzogthume bestimmt verbunden war. (Man vergleiche oben die Noten Nro. 15 und 18) Da nun Arnold anführt, daß dießmal ein König (denn von mehreren Königen kann hier die Rede gar nicht seyn) ein Erzamt versehen habe, so mag wohl kein anderer als der von Böhmen darunter verstanden werden; aber dieser hatte damals, nämlich 1184, selbst nur noch die herzogliche; zur Zeit aber, wo Arnold schrieb, schon die königliche Würde. Man sieht hieraus, in welchem Sinne Arnolds Stelle verstanden werden müsse, um neuen Irrthümern auszuweichen. Also angenommen, wie es auch aus der Folge wahrscheinlich wird, daß der Herzog von Böhmen damals ein Erz- und zwar das Schenkensamt vertreten habe. Des Kaisers Bruder Konrad, seit 1156 Pfalzgraf am Rhein, versah, wie man glaubt, das Erztruchseßenamt; aber nicht in der Eigenschaft als Pfalzgraf (wie einige Schriftsteller,

un-

36) in *Chron. Slav. L. III c. 9 §. 4.* Officiarii Dapiferi seu Princernæ, Cameraarii seu Marchalci non nisi Reges vel Duces aut Marchiones administrabant.

unter denen auch Hr. Schmidt ist, (*) oder aus ungleicher Absicht oder aus Irrthum behauptet haben) sondern als Herzog in Schwaben, und als nächster Anverwandter des Kaisers. (**) In Franken war damals kein Herzog; denn die herzogliche Würde und Gewalt hatte K. Friedrich selbst schon i. J. 1168 an den Bischof von Würzburg übertragen: Und der zum Herzog' in Franken für die Zukunft bestimmte kaiserliche Prinz Konrad war erst 8 Jahre alt. In Sachsen war Bernhard Herzog, und bey diesem ist es außer allen Zweifel gesetzt, daß er in eigener Person das Erzmarshallamt versah: Der Markgraf von Brandenburg aber vertrat das Erzämmereramt. — Also begleitete der Herzog von Baiern damals kein Erzamt? — Nein: das ist richtig. Also hatte er auch das Recht nicht, eines zu versehen? — Das ist ganz unrichtig geschlossen. Baronius fragt, warum er keines verrichtet habe: und Wernberg (***) weiß nicht, was er glauben soll, ob Otto von Wittelsbach, Herzog in Baiern für dießmal darauf verzichtet, oder an Böhmen es überlassen habe. Auswärtigen sind solche Zweifel nicht zu verargen; wir wissen aber, daß Otto schon ein Jahr zuvor nämlich 1183 gestorben, wo sein Sohn Ludwig erst 8 Jahre alt war. Wäre dieser mannbar gewesen, hätte er ohne Zweifel das Erztruchseßen- oder Erzschenkensamt begleitet, um so mehr, als Kaiser Friedrich der I. dem Wittelsbachischen Hause so sehr geneigt war. Der Herzog von Böhmen, so wie der Markgraf von Brandenburg haben also dießmal

we:

(*) In der Geschichte der Deutschen B. III. S. 171. Er führt zum Zeugen eben den Arnold von Lübeck auf: und dieser macht doch von dem Pfalzgrafen nicht die mindeste Erwähnung, sondern nur vom Markgrafen.

(**) Dieser Konrad starb erst i. J. 1192, und auf seiner Grabschrift, welche Freher in Orlg. Palat. C. 10 anführt, steht ausdrücklich: Dux Suevix.

(***) De Electorum Origine p. 13.

wegen den angeführten geschichtmäßigen Umständen nur vertretungsweise zwei Erzhofämter versehen, und kein Mensch hätte damals geglaubt, daß aus diesem Zufalle, wie dieß Herr Schmidt ganz richtig bemerkt, (*) für die Zukunft eine Regel entstehen, und zur Bildung eines neuen Systems Anlaß genommen werden sollte.

Zu Auflösung eines andern Zweifels und Einwurfes bemerke ich hier noch, daß von der Berrichtung eines Erzhofamtes rückwärts gar kein Schluß auf das eigentliche und vorzügliche Kührrecht gemacht werden könne; denn der Herzog von Kärnthén versah auch ein Erzamt, (**) und er war doch gewiß keiner der Erz:Wahlfürsten Teutschlandes: und dergleichen Beispiele könnte man mehrere anführen. Doch genug hiervon!

Heinrich VI.

So sehr die teutsche Nation und an der Spitze derselben die Erzfürsten für die Wahlfreyheit vor Lothar und Rudolph geeifert, und selbst den Grundsatz aufgestellt hatten, daß kein kaiserlicher Prinz mehr bey Lebzeiten seines Vaters als König angesehen oder angenommen werden soll, um der vermeintlichen Erbfolge nicht die mindeste Hoffnung übrig zu lassen: so wurde doch Heinrich, Kaisers Friedrich des I. ältester Prinz, schon i. J. 1169, da er noch ein Kind von 4 bis 5 Jahren war, zum Nachfolger im Reiche bestimmt und von den Fürsten angenommen. Nachdem er das männliche Alter erreicht hatte, und sein Vater noch einen Kreuzzug in das gelobte Land vornahm, trat er i. J. 1188 ohne jemandes Widerrede die Regierung als König an. Kaiser Friedrich

(*) Am angez. O.

(**) Man sehe oben die Note N. 13.

rich starb im zweiten Jahre darauf, und Heinrich ließ sich sogleich zu Rom krönen. Da ihm bald hernach ein Prinz geboren ward, gieng sein ganzes Bestreben wieder dahin, aus Teutschland ein Erbreich zu machen. Um zu diesem Zwecke durch einen anfangs unmerklichen Schritt zu gelangen, wollte er das ererbte Königreich Sizilien, wie auch Kalabrien, Apulien und Kapua dem teutschen Reiche einverleiben: (37) und um die Fürsten zu seinem Vorhaben zu gewinnen, gab er Einwilligungsbriefe von sich, daß auch die Fürstentöchter nach Abgang des Mannsstammes die Länder zu erben und zu regieren fähig seyn sollten. Einige teutsche Fürsten schienen wirklich schon gewonnen zu seyn, und K. Heinrich wollte seinen zweijährigen Prinzen eigenmächtig als Reichsnachfolger erklären. Aber der von dem Geiste der teutschen Freiheit beseelte Kurfürst und Erzkanzler Konrad von Mainz (er war ein Wittelsbacher und Otto des Grossen Bruder) setzte sich mit Kraft entgegen, zog auch die biederern Herzoge von Sachsen auf seine Seite, und brachte es so weit, daß der Kaiser seine heimlich ausgestellten Verschreibungen und bedingten Gnadenbriefe wieder

der

37) Imperator (Henricus VI) videns regnum Alemaniz et Imperium Romanorum propter frequentes mutationes Imperatorum, multa mala perpeßum, priusquam vota Principum in persona Imperatoris possent convenire, ordinavit, ut amplius electio non fieret, sed per solam sanguinis successionem Imperium conferretur, ita ut qui propinquior Imperatori esset, hæreditarie fieret Imperator. Ut autem Henricus a filio suo Friderico, quem de Constantia uxore sua habuit,sumeret exordium, regnum Siciliz et Calabriz et ducatum Apuliz et principatum Capuz, quæ filius ejus ab avis hæres acceperat, romano imperio univit, ut perpetuo terrarum istarum unus Dominus esset.

Gewold l. c. p. 132 et 33.

Magnum Chronicon Belgicum in Pistorii script. rer. ger. Tom. III. p. 205.

der zurücknehmen mußte. Die Unabhängigkeit und Freiheit Deutschlands ward also auf diese Art wieder geborgen, obschon sodann mehrere teutsche Fürsten dem Kaiser die Thronfolge für seinen Sohn aus freiem Willen, wie man zu sagen pflegt, zugesichert haben. (*)

Nach Heinrich des VI Tode (1197) ward grosse Spaltung im teutschen Reiche. Die Fürsten, in mehrere Parteyen getrennt, hielten bald da bald dort ihre Zusammenkünfte. Einige hingen gemäß ihres gegebenen Versprechens dem unmündigen kaiserlichen Prinzen Friedrich an: einige wollten den Landgrafen von Thüringen; andere den Herzog Berchtold von Züringen zum Könige haben. Die weltlichen Erzfürsten, worunter auch der bayerische Herzog Ludwig der I. war, wählten

Philippen,

des verstorbenen Kaisers Bruder, welcher von einem päpstlichen Legaten zu Mainz gekrönt wurde. (38) Die Erzbischöfe von Köln und Trier aber (der von Mainz war gerade damals in Palästina) und der Herzog von Sachsen und von Lothringen beriefen

Otto den IV,

von Braunschweig, zweiten Sohn Heinrich des Löwen, aus England, und setzten ihm zu Aachen die teutsche Königskrone auf, (39) für
wel

(*) Schmidt Gesch. d. Deutschen. B. 2. S. 660 und 661.

38) Coadunata multitudo — Principum de Franconia, Suevia, Bavaria, Turingia apud Moguntiam, consensu et favore omnium, in Regem est electus Philippus. Arnold. Lubec. in Chr. Slav. L. VI C. 2.

39) Colonienfis et Trevirensis Archiepiscopi electionem regis sui juris esse firmantes, habito consilio apud Andernacum cum Bernhardo Duce Saxonie — cu-

welchen sich auch der Papst erklärte. Deutschland hatte also damals zween Könige, und ward durch Zwiespalt zehn Jahre lang der größten Verwirrung ausgesetzt.

So sehr Friedrich I. die Unabhängigkeit Deutschlands gegen die päpstlichen Anmassungen vertheidigte, so riefen doch die Fürsten selbst bei zwiespaltigen Königswahlen den Papst als Schiedrichter auf. Sogar der König von England schrieb an den Papst, daß er diejenige Fürsten, welche den eben genannten Otto nicht als Kaiser erkennen wollten, mit dem Banne belegen sollte. (40) Das Antwortschreiben des Papstes Innocenz III. an den Herzog von Böhmen, (41) welcher den erwählten Philipp empfahl, ist besonders deswegen merkwürdig, weil er darin so sehr für die deutsche Wahlfreiheit zu eifern scheint: „Er könne, sagt er, nebst vielen andern Ursachen Philippen deswegen nicht als König gutheissen, weil, wenn dieser nun seinem Bruder (Heinrich dem VI.) auf dem Thron nachfolgte, so wie zuvor der Sohn dem Vater gefolgt, es scheinen würde, daß er das Reich nicht durch die Wahl, sondern durch die Erbfolge erhielte, und auf solche Art würde dasjenige erblich, was doch nur von der Willkühr abhängen soll, besonders da nicht nur Friedrich sich seinen Sohn zum Nachfolger bestimmt, sondern auch Heinrich VI. das Nämliche vorgehabt.“ So schmeichelhaft diese

Stel:

riam præfigunt: Godefridus colon. in *Annal.* ad a. 1198.

Coloniensis Episcopus in sede regni coronavit Ottonem in Regem. *Abbas Ursperg.* ad h. a.

40) *Epist. Richardi Angliæ Regis ad Innocent. III PP.* apud Raynald 1198.

41) Dieser Brief ist in Gewoldi *Com. de Septemviratu* p. 66 — 73 vollständig abgedruckt.

Stelle der teutschen Wahlfreyheit zu seyn scheint, so hatte der Papst doch eine ganz andere Maxime unter dem Herzen, deren Aeußerung er selbst nicht ganz unterdrücken konnte. Denn Philipp schrieb an ihn und der Papst antwortete: 42) „Er hätte sich schon längst an den päpstlichen Stuhl wenden sollen, weil ihm dieses Geschäft (die Königswahl) ursprünglich (principaliter) und schließlich (finaliter) angehöre: ursprünglich, weil die Päpste das Reich von den Griechen auf die Teutsche übertragen; schließlich, weil der Papst dem Neugewählten die Kron aufsetzen müsse.“ — Otto um dem Papste seine Dankbarkeit zu bezeigen, schrieb sich: „Von Gottes und des Papstes Gnade Römischer König.“

Nachdem K. Philipp i. J. 1208 ums Leben kam, wurde Otto von den Sächsischen Fürsten zu Halberstadt, und von den übrigen zu Frankfurt als König erkannt. Nun glaubte er ganz ruhig auf dem Throne zu sitzen, als sich der inzwischen herangewachsene Prinz Friedrich, Sohn Kaisers Heinrich des VI. regte, und sich einen grossen Anhang verschafte. Als Otto sich hernach wegen der Mathildischen Güter mit dem Papste entzweite, und mit dem Bann belegt wurde, schritten auf Zudringen des Erzbischofes Sifrid von Mainz einige Fürsten, worunter der König von Böhmen und der Landgraf Hermann von Thüringen war, zu einer neuen Wahl, und ernannten

Friedrich den II.

zum römischen Könige i. J. 1211. Otto setzte sich noch 3 Jahre mit Gewalt gegen Friedrich; mußte ihm aber nach dem entscheidenden

§ 2

Iref=

42) *Apud Raynald ad an. 1201. n. 23.*

Treffen bey Bovines den Kaiserthron überlassen, i. J. 1214, wonach auch Friedrich von allen zu Hervorden versammelten Fürsten als König erkannt wurde.

Eben um diese Zeit, nämlich i. J. 1215. wurde die Pfalzgrafschaft am Rhein mit dem alten Ruhrhause Baiern verbunden. Ich sage: mit dem alten Ruhrhause; denn wir haben bisher gesehen, daß der Baiersfürst, als Herzog einer der vier teutschen Hauptvölkerschaften, bey den Königswahlen immer einen entscheidenden Einfluß gehabt, und das Ruhrrecht im eigentlichen Verstande ausgeübt habe. Er war immer einer derjenigen Großherzoge und Erzfürsten, *ad quos* (wie es in den alten Urkunden heißt) *principaliter spectat Imperatoris electio*.

Friedrich besaß kaum 2 Jahre den Kaiserthron, so machte er es gleich, wie viele seiner Vorgänger, und ließ seinen siebenjährigen Sohn

Heinrich den VII. i. J. 1220.

zum römischen Könige und Nachfolger im Reiche wählen. Die Fürsten, welche bey dieser Wahl zugegen waren, sind von keinem Geschichtschreiber namentlich angegeben worden. Daß aber Herzog Ludwig von Baiern sich dabey befunden habe, ist um so weniger zu zweifeln, als ihn der Kaiser zum Obersthofmeister des jungen Königs aufgestellt hat. Wie schüchtern oder politisch K. Friedrich war, und wie sehr er die päpstliche Gewalt gefürchtet hatte, erhellet aus dem Briefe, welchen er nach der Wahl seines Sohnes an den Papst geschrieben: „daß die zu Frankfurt versammelten Fürsten ohne sein (des Kaisers) Wissen seinen Sohn zum Nachfolger im Reich' erwählt hätten, welcher Wahl, da sie ohne des Papstes Wissen und Befehl

wä:

wäre vorgenommen worden, er sich widersetzt, und dann darauf gedrungen habe, daß ihm, wenn er doch einwilligen sollte, die Fürsten, jeder ins besondere, ein versiegeltes Schreiben ausfertigen müßten, damit der Papst diese Wahl genehm halten möchte. 43)

Wie es dem einsamen Wanderer in einem ungeheuer grossen, wüsten Walde vor den reißenden Thieren schaudert, vor dem Materngezichte grauet, und sein stets in der Düsternheit forschendes Auge nur selten durch eine helle Aussicht ergötzt wird: so geht es dem Leser im grossen Buche der Geschichte; er muß tausend Blätter voll Greuelthaten, wogegen sich die Natur entsetzt, überschlagen, bis Eine schöne, der Menschheit zur Ehre gereichende, Handlung sein banges Herz erfreut. — Das schreckliche Loos, welches K. Heinrich der IV. von seinen Söhnen zu erfahren hatte, traf auch zum Theile Kaiser Friedrich den II. Der römische König Heinrich, von den Feinden des Kaisers geheßt, lehnte sich wider seinen Vater auf, und suchte ihn, da er nach einer zehnjährigen Abwesenheit wieder nach Deutschland zurück kam, von allen Regierungs Geschäften auszuschließen, und im Falle ihn und seine getreuen Anhänger mit Waffen zu überziehen. K. Friedrich both seinem herrschsüchtigen Sohn' Gnade an, wenn er ihm die festen Plätze ausliefern würde: da er sich aber

des=

43) Dum apud Franckenfort — indixeramus generalem curiam — ex insperato principes præsentes et maxime illi, qui prius promotioni dicti nostri filii obviarent, nobis insciis et absentibus elegerunt eundem; cuius electio cum nobis patefieret, sicut fuerat celebrata absque vestra notitia seu mandato, sine quo nihil præsumimus, nec volumus aliquid attentare, ipsi electioni contradiximus consentire, sed institimus apud eos, quod si vellent gratum ac ratum nos habere, quilibet scriptum suum proprio sigillo munitum conficeret, ut electionem ipsam vestra Sanctitas acceptaret.

Raynald ad an. 1220 p. 301.

dessen weigerte, wird er auf einer Reichsversammlung zu Mainz i. J. 1235. des Hochverraths schuldig, und der Krone und Thronfolge verlustig erklärt, dann in Fesseln nach Apulien abgeführt, wo er sein unseliges Leben endigte; wann und auf welche Art ist ungewiß. Statt dessen wird des Kaisers zweyter Sohn

Ronrad der IV.

in der damals zu einer freyen Reichsstadt erhobenen Stadt Wien in Oesterreich zum Römischen Könige und Mitregenten erwählt i. J. 1237, und hernach zu Regensburg und Speyer bestätigt. Daß Otto der Erlauchte, Herzog in Baiern und Pfalzgraf am Rhein bey dieser Wahl gegenwärtig war, und seine Ruhrstimme abgegeben habe, ist aus dem damals abgefaßten Wahldekrete abzunehmen. 44) Dieß bezeugt uns auch ein fast gleichzeitiger Geschichtschreiber, nämlich Urstilius 45) welcher noch dazu deutlich angiebt, daß Otto unter die eigentlichen Wahlfürsten gehört habe und nicht unter diejenigen, welche lediglich ihre Einwilligung gaben. Ob er aber damals neben der baierischen Ruhrstimme noch eine besondere wegen der Pfalzgraffschaft

ge:

44) Quam igitur Nos Sigifridus Moguntinensis, Theodoricus Trevirensis et Gerardus Colonienfis Archiepiscopi, Gerbertus Bambergensis, Sigifridus Ratisbonensis imperialis Aulae Cancellarius, Frisingensis et Patavienfis Episcopi, Otto Palatinus comes Rheni, Dux Bavariae, Weneeslaus Rex Bohemiae, Henricus Landgravius Thuringiae et B. Dux Carinthiae, qui circa hoc romani senatus locum accepimus, qui patres et Imperii lumina reputamur — praesentem Imperatorem — in sobole sua simili retributione decrevimus honorare.

Olenschlager in Aur. Bull. IV. XV. p. 42.

45) *In fragm. hist. ad an. 1237 p. 91* (Fridericus II) venit ad civitatem Viennae etiam Cunradum filium — suum eligi fecit in regem, quem elegerunt Archiepiscopus Moguntinus (colonienfis) et Trevirensis, et Rex Bohemiae et Dux Bavariae, qui et Palatinus Comes Rheni.

gehabt und geführt habe, wie aus den Actis Alberti Bohemi 46) hervorzugehen scheint, lasse ich dermal dahin gestellt seyn.

Die Streitigkeiten, welche Kaiser Friedrich II. und sein zum Römischen König erwählter Sohn Konrad der IV. mit dem päpstlichen Stuhle bekam, sind bekannt, und gehören hier nicht zur Sache. Eine Folge davon aber war, daß

Heinrich Raspo

Landgraf von Thüringen zu Hochheim bey Würzburg i. J. 1246 zum Gegenkönige gemacht wurde: bey dieser Wahl, welche bloß auf Zwinglichkeit des Papstes unternommen wurde, war kein weltlicher Kurfürst oder sonst vorzüglicher Reichsfürst gegenwärtig oder damit einverstanden. 47) Sie wird deshalb von den Staatsrechts-Gelehrten für keine gültige Königswahl geachtet, und Heinrich Raspo gemeinlich nur der Pfaffenkönig genannt. Er trug aber den königlichen Titel nur 9 Monate: er starb i. J. 1247. Hierauf wurde

Graf Wilhelm von Holland

zum Könige erkoren. Wenn wir nun wissen wollen, von welchen Fürsten er erwählt worden sey, so giebt uns der Abt Trithemius

46) In Oesalii script. R. B. Tom. I p. 788.

Dominus Dux leniter et pure mihi respondet: — Vellem utrique voci renunciare videlicet Palatii et Ducatus et dare super hoc Ecclesie pro me et hæredibus publicum instrumentum.

47) Cum abhorrerent a creando novo rege Bohemiarum Rex, Bavariarum, Brabantiarum, Brunsvici et Saxoniarum Duces, Misniam et Brandenburgi Marchiones.

Raynald ad an. 1246.

mius 48) hierüber zwar Auskunft; er nennt den Erzbischof von Köln, von Mainz, von Trier, den Markgrafen von Brandenburg, den Herzog von Sachsen, den König von Böhmen und (was uns am meisten verlangt) schon vor diesem den Herzog Ludwig von Baiern. „Dieser sagt er, habe als Erztruchseß dem neu erwählten Könige den sogenannten Reichsapfel in die Hand gegeben mit den Worten: „Nimm diese Kugel, damit du alle Völker der Erde dem Römischen Reiche unterwerfest, und der glorreiche Mehrer des Reichs werden mögest.“ Und so führt er jedes Wort an, das jeder Wahlfürst und Erzbeamte bei der Krönungs-Handlung gesprochen hat. Aber von allen diesen scheint kein Wort mit der Wahrheit übereinzustimmen. Und doch haben viele Geschichtschreiber es wörtlich nachgeschrieben, und selbst Gewold ließ sich verleiten, diesen Schwank als baare Wahrheit anzunehmen, und als eine ächte Beweisstelle wieder auszugeben. Die Geschichte belehrt uns aber eines andern. Denn erstlich wissen wir, daß Herzog Ludwig in Baiern schon i. J. 1231 um's Leben gekommen: also konnte er bei der Wahl Wilhelms von Holland i. J. 1247 wohl nicht mehr gegenwärtig gewesen seyn. Dazumal regierte sein Sohn Herzog Otto der Erlauchte in Baiern; und dieser (so wie der Herzog von Sachsen) war nicht für: sondern gegen den von andern Fürsten erwählten König Wilhelm, und Otto konnte weder durch Verheißungen noch Drohungen bewogen werden, seine Einwilligung dazu zu geben. Die Umstände verdienen hier kurz erzählt zu

48) In Chron. Hirsang. ad an. 1247. Ludovicus Bojoriæ Dux, Archidapifer, globum aureum in manu ejus posuit, dicens: Accipe, globum sphericum, ut omnes terræ nationes romano Imperio subicias, et Augustus gloriosus appellari valeas.

zu werden, da sie auf die Kaisermahl, so wie auf das bairische Kührrecht besondern Bezug haben.

Sobald Papst Innozenz der IV. den Todesfall des Heinrich Kaspo vernommen, gab er sich alle Mühe sogleich einen andern statt desselben zum teutschen Könige wählen zu lassen. Allen europäischen Prinzen, welche nicht von der Partey des Kaisers Friedrich und Königs Konrad waren, wurde von den geistlichen und einigen weltlichen Reichsfürsten die teutsche Krone vergeblich angebothen. Nur der junge Graf Wilhelm von Holland schlug sie nicht aus. Die geistlichen Fürsten erklärten sich sogleich öffentlich für ihn. Der König von Böhmen 49) und der Markgraf von Brandenburg ließen sich wegen Privatabsichten zur Partey ziehen; aber Herzog Otto von Baiern und Albrecht von Sachsen wollte von Wilhelmen nichts wissen. Der Papst suchte sie durch Ermahnungen, Verheißungen und Drohungen vom Kaiser Friedrich abwendig zu machen; aber vergebens. Er ließ durch den Erzbischof von Salzburg ein Concilium zu Mühldorf halten, und dem Herzoge Otto das geistliche und weltliche Schwert androhen, wenn er von des Kaisers Partey nicht abgehen würde. Otto blieb beständig. „Die Bischöfe, sagte er, hätten ihn selbst verpflichtet, den Kaiser als seinen Herrn zu erkennen: unter ihrer Mitwirkung habe er seine Tochter an Friedrichs Sohn, den Römischen König Konrad vermählt: wie könne er nun diese Bande zerreißen? Eine solche Unbeständigkeit wäre für einen Herzog von Baiern äußerst unanständig

49) Des Papstes Innocenz IV. Brief an denselben ist zu lesen in Raynald I. c. ad an. 1246 (1247) Vermuthlich ist auch ein ähnlicher an den Markgrafen von Brandenburg erlassen worden.

dig: den Wilhelm habe er weder erwählt noch erkannt; auch suche er dessen Freundschaft nicht u. s. w. Diese in authentische Schriften 50) niedergelegte Aeußerung verbürgt uns also gewiß, daß Erithemius und andere nach ihm sich geirret haben. Selbst ein Schreiben vom Papste 51) bezeugt, daß die Herzoge in Baiern und Sachsen nebst andern weltlichen Fürsten dem K. Friedrich mit nämlicher Standhaftigkeit angehangen seyn.

Aber Kaiser Friedrich II. wird durch Gift in die andere Welt geschickt (1250): sein Sohn, der Römische Konrad der IV, folgte ihm dahin nach i. J. 1254: und bald darauf auch der Gegenkönig Wilhelm (1256.) Die Häuser Thüringen und Oestreich sterben aus, und Konradin der Sohn des Königs Konrad des IV. stirbt auf dem Blutgerüste zu Neapel: die Herzogthümer Franken Schwaben und Elsaß werden dadurch erledigt, und bekommen von dieser Zeit an die vorige Gestalt nimmermehr. Die Verwirrung ward größer als jemals zuvor, besonders da die Wahlfürsten sich wieder in zwei Parteyen trennten. Der Erzbischof von Köln mit der Vollmacht von Kurmännz (denn dieser Kurfürst ward eben wegen der Thüringischen Successions-Streitigkeit von dem Herzoge von Braunschweig in Haft genommen) und die zweien Herzoge von Baiern, Ludwig der Strenge, welcher nebst Oberbaiern nun zugleich auch die Pfalzgraffschaft am Rhein hatte, und sein Bruder Heinrich von Niederbaiern 52) wählten i. J. 1256
Rich:

50) *Concil. German. T. II. p. 579.*

51) *Apud Rainald ad an. 1247. Epist. 18.*

52) *Anno MCCLVII Principes regni pro eligendo Rege jamdiu habitis diversis conventibus tandem definitivum electionis diem in octava Epiphaniæ statuerunt in Francofort celebrandæ. Ubi dum quidam convenissent, Moguntinus et Coloniensis Archiepiscopus et Ludovicus Comes Palatinus Rheni et*

Richard von Kornwall, den Bruder des Königs von England ;
der Erzbischof von Trier aber, und der Herzog von Sachsen und der
Markgraf von Brandenburg wählten dagegen den König
Alphons von Kastilien :

Ottocar von Böhmen gab den Ausschlag für Richard, welcher
sich zu Aachen krönen ließ, und Ottocarn dafür mit Oestreich be-
lehnte. Nun entstand erst der bekannte Rechtsstreit über diese Wäh-
len, und der Papst ward Schiedrichter. Aber Richard erlebte den Aus-
gang des Processes nicht : er starb 1272.

Alphons von Kastilien war nie nach Deutschland gekommen,
und da es auch kein Ansehen hatte, daß er jemals kommen würde,
hat man ihn gänzlich außer Acht gelassen, und in Vergessenheit ge-
setzt. Die Nation sehnte sich nach einem gewissen und stäten Reichs-
Oberhaupte. Die Kurfürsten versammeln sich zu Frankfurt, be-
rathschlagen sich über ein ganzes Jahr wegen der Wahl eines neuen
Königs, und bleiben unschlüssig. Da schreibt Papst Gregor X. an

§ 2

sie,

frater suus Dominus *Henricus Dux Bavaricus* in *Richardum* fratrem Regis
Angliæ convenerunt, et electus ab ipsis in die ascensionis Domini apud A-
quisgranum in Regem ungitur et potenter in regni solio collocatur. Domi-
nus autem Trevirensis episcopus consentire nolens electioni prædictæ, literis
fretus et autoritate regis Bohemiæ, Ducis Saxonie, et Marchionum de
Brandenburg, elegit Dominum *Alphonsum* regem Hispaniæ. *Henricus*
Stero in *Annal.* ad an. 1247.

Dux *Henricus*, frater ipsius (i. e. Ludovici Bavarie Ducis) electioni inclyti
Richardi Romanorum regis — unacum ipso presentialiter cum coeteris prin-
cipibus *Colectoribus* interfuit, et in eum *uterque* direxit *legaliter* votum su-
um, eundem in romanum regem unacum aliis comprincipibus *jus in hoc ha-*
hentibus eligendo.

Ex Literis Rudolphi, quæ in Gewoldo de Septemviratu C. IX p.
174 exstant.

sie, daß sie binnen einer bestimmten Zeitfrist einen König erwählen sollen, außer dessen er mit seinen Kardinälen dem Römischen Reiche ein Oberhaupt setzen würde. Die Wahlfürsten kamen nun sogleich zu Frankfurt zusammen. Aber König Ottocar von Böhmen wird nicht geladen. Herzog Heinrich von Niederbayern, aus erheblichen Ursachen zu erscheinen verhindert, sendet Wahlbothschafter, welche seine Stimme abgeben mußten. 53) Herzog Bernhard von Kärnthen, Albrecht Graf von Görz, und Rudolph Graf von Habsburg werden zur Königswürde in Vorschlag gebracht. Der Erzbischof von Mainz preiset vorzüglich Rudolph an; Köln und Trier stimmen ein: Die weltlichen Kurfürsten aber, nämlich die von Pfalzbaiern (Ludwig des Strengen und Heinrichs Stimmen wurden wegen Baiern für eine gerechnet) 54) dann der Herzog von Sachsen, und der Markgraf von Brandenburg, fielen anfangs alle mit ihrer Wahl auf Bernharden von Kärnthen. Es erschien also Stimmengleichheit: Ludwig, durch gemeines Compromiß als Schlichter erkoren, machte endlich in seinem und seines abwesenden Bruders Namen den Anspruch für

Nu=

53) Anno Domini MCCLXXIII mortuo Richardo Romanorum Rege, Principes Electores circa octavam sancti Michaelis ad eligendum alium regem in Francofurt convenerunt, et dum omnes, qui vocandi erant, præter Henricum ducem Bavariæ, qui et solemnes miserat nuncios et per ratihabitionem suam eidem electioni præbuit assensum, electus est Rudolphus Comes de Habsburg in Romanum Regem, postea in Imperatorem consecrandus.

Eberhardus Steyeris Continuator ad h. a.

54) Vocibus eorundem fratrum ducum Bavariz, Comitum Palatini Rheni ratione ducatus pro una in septem principum jus in electione Regis romani habentium numero computatis: heißt es in Rudolphs Diplom. dat. Aug. Vind. 1275 in Gewoldi Com. de Septemv. p. 174 — 175.

Rudolphen von Habsburg:

und dieser ward einmüthig von allen als König erkannt und ausgerufen. 55) Der Kapitulationspreis aber war, daß der Erwählte dem Herzoge und Pfalzgrafen Ludwig, dann dem Herzoge von Sachsen und dem Markgrafen von Brandenburg, jedem eine Tochter zur Ehe geben mußte. 56) Rudolph willigte ein, und eilte von Basel nach Aachen zur Krönung.

Wenn auch Ludwig, nebst der in Gemeinschaft mit seinem Bruder wegen Baiern geführten Stimme, noch eine eigene Ruhrstimme wegen der Pfalzgrafschaft am Rhein geführt hat, wie viele neuere Staatsrechtsgelehrte und Geschichtschreiber, unter denen selbst Hr. Schmidt *) ist, geglaubt haben (welches ich aber hier weder behaupten noch verneinen will) so bleibt es doch immer ausgemacht, daß auf Baiern wie von Alters her, auch dießmal noch eine eigene Ruhrstimme haftete. Aber König Ottocar von Böhmen ward nicht zur Wahl geladen; denn er wurde, weil er kein Teutscher war, für keinen ei-

to:

55) Maguntinus pro creatione regis principes ad oppidum Frankfurt convocavit. — Congregatis autem principibus *Electo*ribus in Frankfurt, *Rege Bohemiæ* dem-
to — et de persona eligenda, quæ imperio expediret, tractantibus, *Magun-*
tinus Rudolphi comitis de Habsburg magnanimitatem et sapientiam commenda-
vit: multisque potentibus nominatis, Maguntinus afferens, sapientiam et
strenuitatem divitiis et potentia esse præferendas, pro Rudolpho institit, *Co-*
loniensem quoque et *Trevirenses* ad id ipsum inducens. — Dux autem *Ba-*
varia. — Dux *Saxoniæ* et Marchio *Brandenburgensis* — similiter consen-
serunt, sicque concorditer est electus A. D. 1273. XII Kal. Octobr.

Albertus Argentin. in Chron. apud Urslisium P. II p. 100.

56) Dieß erzählt uns auch der ebengenannte Albert. Argent. l. c.

(*) Geschichte der Teutschen Th. III. S. 365.

gentlichen Kurfürsten geachtet, und seine Gesandten wurden nicht zur Wahl gelassen, sondern förmlich abgewiesen. Dieß ärgerte Ottocar höchlich. Er beschwerte sich deshalb anfangs bey dem Papste: Dieser entschied aber nichts für ihn; er ließ nur in einem Schreiben an den Erzbischof von Salzburg herkommen, daß der König von Böhmen sage: Er habe ein Kurfürstrecht; 57) und der Papst enthielt sich geßtentlich, die Zahl der eigentlichen Wahlfürsten auszusprechen. Ottocar trat nun bey dem Kaiser selbst auf, klagend gegen die Baiersfürsten: und dieser entschied auf dem Reichstage in possessorio für die letztern mit dem Ausspruche: daß das Kurfürstrecht von alters her auf dem Herzogthume Baiern harte. 58) Ottocar hierüber aufgebracht ließ durch seine Gesandten mit Unglimpf zu verstehen geben, daß er Rudolph nicht als Kaiser erkenne, und weigerte sich von ihm Lehen zu nehmen. Nun ward Krieg, Ottocar blieb im Treffen, und der Sieger Rudolph wendet alle die eroberten Länder Oesterreich, Steuermark, Krain (und bald hernach auch Kärnthen) seinem Hause, nämlich seinen Söhnen Albrecht und Rudolph zu. Das Königreich Böhmen ließ er zwar dem Sohne Ottocars; dieser mußte sich aber mit des Kaisers Prinzeß Guta verloben; der kaiserliche Prinz Rudolph aber des jungen Königs Schwester Agnes zur Gemahlin nehmen.

Hei:

57) *Gregorii X Litera ad Archiep. Salisb. in Raynaldo ad a. 1274 n. 56. Electionem unanimiter ab omnibus principibus vocem in electione Imperatoris habentibus, clarissimi tantum in Christo filii nostri Regis Bohemiae illustris, qui sibi jus in eligendo Imperatorem competere asserit, non interveniente consensu, de charissimo in Christo filio nostro Rudolpho Rege Romanorum illustri concorditer celebratam.*

58) *Ducibus Bavariae — jus eligendi Romanum Regem ratione ducatus Bavariae competere ex antiquo.*

Dipl. Rudolphi l. c.

Heinrich in Niederbayern, der sich mit seinem Bruder Ludwig entzweiet, und zur Partey des Königs Ottocar geschlagen hatte, war bey dem Kaiser in Ungnaden. Bey diesen Verhältnissen wendete sich der junge König von Böhmen i. J. 1290. wegen der Ruhr abermal an den Kaiser, nunmehr seinen Schwiegervater. Dieser sah ikt die Sache in petitorio mit ganz andern Augen, als zuvor, an. Nach des Kaisers Urtheile vor der ganzen Reichsversammlung i. J. 1275 ausgesprochen, hastete die Ruhr auf dem Herzogthume Baiern von alters her. Böhmen konnte keine Ruhr haben, weil es kein teutsches Land war. Des Königs Ottocar Gesandte wurden bey der Wahl Rudolphs abgewiesen, ihre Protestation von den geistlichen und weltlichen Ruhrfürsten gar nicht angenommen, und die Wahl war als einmüthig geschlossen, ohne Widerrede eines einzigen, der einen Anspruch auf das Ruhrrecht haben könnte, angesehen. Weil aber der König von Böhmen vorhin einmal, nämlich bey dem großen Familienfeste Friedrich des I i. J. 1184, und da nur Vertretungsweise, indem der Herzog von Baiern noch minderjährig war, ein Erzamt versehen hatte, so machte nun der Schwiegervater Kaiser Rudolph i. J. 1290 diesen Schluß: „Der König von Böhmen war — und muß „Erzschenk seyn; also muß er auch Ruhrfürst seyn.“ Aber dieses „Erzamt und dieses Ruhrrecht, fährt er weiter fort, kommt dem Könige „von Böhmen nicht erst ikt (seitdem er mein Schwiegersohn ist) zu, „sondern seine Vorältern, Großältern, Ur- und Ururahnen haben es „schon mit Recht behauptet.“ Rudolph fühlte selbst, daß er unrichtig geschlossen, daß er zuviel gesagt haben könnte: deßwegen setzte er am Ende die Klausel bey: „Wenn man auf listige Weise gegen diesen unsern Spruch etwas einwenden wollte oder könnte, so ersetzen „wir

„wir den Abgang aus höchster Machtvollkommenheit.“ 59) Einige der teutschen Fürsten müssen über dieses kaiserliche Diplom noch viele Jahre hernach glossirt haben, weil Pfalzgraf Ruprecht noch i. J. 1356 ein Zeugniß von sich gab, „daß die Könige von Böhmen von ihren Voraltern, Großältern und Urgroßältern her das Kuhrrecht haben und haben müssen, so wie es Er und andere geistliche und weltliche Kuhrfürsten besitzen.“ (*)

Die Folge von des Kaisers Rudolph Ausspruch war, daß, nachdem der König von Böhmen das Erzschenkenamt und damit die Kuhr im Reiche erhalten hatte, sich auch der Pfalzgraf am Rhein das Erztruchseßenamt aus eben derselben Absicht ausschließlich zuzueignen suchte, aus dem vorgeblichen Grunde, weil Pfalzgraf Konrad, K. Friedrichs I. Bruder es bey eben derselben Gelegenheit i. J. 1184 (obschon in ganz anderer Eigenschaft, wie ich schon oben bemerkt habe) versehen hat. Doch dieser Zufall gab für den König von Böhmen einen Besitzstand, und für die Pfalzgrafen in der Folgezeit ein ausschließendes Kuhrrecht, indem die Herzoge in Baiern darum, weil für sie kein Erzamt mehr übrig war, auch ihres alten Kuhrrechtes enthoben wurde.

Da

59) Comperimus Regem Bohemiæ Imperii *debere pincernam existere* — extitit declaratum, prædictum Regem Bohemiæ — in electione Regis Romanorum *habere debere eligendi plenarium jus et vocem*. Hæc vero jura electoratus et pincernatus nedum dicto regi et suis hæredibus didicimus competere, sed suis progenitoribus, *abavis, atavis, proavis*, avis pure plenissime competebant. — Siquid autem diminutionis vel calumniæ cavillose, malitiose vel subdole possit opponi, supplemus de plenitudine potestatis.

Dipl. Rud. Dat. Erford. VI Calend. Oct. 1290. In Gewold. Com.

p. 152 et 153.

(*) Idem Gewold. l. c. p. 153.

Da ich oben (Seite 29) des Bambergischen Hoftruchseßenamtes erwähnt und bemerkt habe, daß selbes mit dem Erztruchseßenamt doch auf gewisse Art in einiger Verbindung zu stehen scheine, so ist hier die füglichste Gelegenheit, anzuzeigen, was es damit für eine Beschaffenheit hatte. Man kann mit Zuverlässigkeit annehmen, daß die mit dem Bambergischen Hoftruchseßenamte verbundenen Güter: Hohenstein, Heersbruck u. aufgetragene Lehen gewesen, und seit der Stiftung des Bambergischen Bisthumes von Baiern wieder erkannt worden seyn. Um das Jahr 1156 sind sie auf Verwendung K. Friedrichs I. an die Herzoge in Schwaben übertragen worden; durch die Konradinische Schenkung aber i. J. 1263, eigentlich 1268, vermuthlich an Baiern; (denn Ludwig der Strenge war Herzog in Oberbaiern, so wie Pfalzgraf am Rhein) endlich durch die Theilung zu Pavia zuverlässig an die Pfalz am Rhein, nämlich an die Söhne Rudolphi gekommen. Da nun das Bambergische Hoftruchseßenamt durch den sogenannten feidenen Faden der Kaiserinn. Kunigund, wie er auch immer gesponnen seyn mochte, mit dem Reichs; Erztruchseßenamte auf einige Art verbunden war, so haben die Pfalzgrafen am Rhein eines mit dem andern, und am Ende auch als nothwendigen Anhang die Ruhr an sich gezogen. Kaiser Ludwig, der Redliche, hatte bey der Theilung zu Pavia um so weniger an das Truchseßenamt gedacht, als er ohnehin die wechselweise Führung der Pfalzbaierischen Ruhrstimme in Vertrag legte, wie wir in der Folge hören werden.

Als K. Rudolph sein Lebensende herannahen fühlte (Er stund dem teutschen Reiche 20 Jahre vor) äußerte er den Wunsch (denn er glaubte seiner Sache gewiß zu seyn, und wollte seine Absicht wes-

ber mit List, noch mit Gewalt durchsetzen) daß sein Sohn Albrecht zum Römischen König erwählt werden möchte. Die Fürsten des Reichs mißkannten zwar die Verdienste Rudolphs keineswegs; aber sie wollten den Sohn weder bey Lebzeiten des Vaters, noch gleich nach seinem Tode zum Römischen Könige wählen, um nur der Erbllichkeit dieser Würde keinen neuen Titel zu leihen; und wenn auch zum Theile andere Absichten verborgen lagen, so gaben einige doch die Unabhängigkeit des teutschen Reiches und die Wahlfreyheit zur Ursache ihres Verfahrens an.

Adolph von Nassau

ward im Jahre 1291 zum Kaiser erwählt. Ludwig der Strenge, Herzog in Oberbayern und Pfalzgraf am Rhein, hatte seinem Schwager Albrechten die Wahlstimme zugesichert: Die Herzoge Otto, Ludwig und Stephan in Niederbayern waren für Adolphn eingenommen. Da aber der Pfalzgraf Ludwig und die übrigen Herzoge in Bayern nur Eine Stimme miteinander hatten, und Ludwig selbe ganz allein führen wollte, so kündigten jene, darüber aufgebracht, dem Sohne Ludwigs, Rudolphn, welcher damals statt seines Vaters in Oberbayern saß, die Fehde an, weil er den Titel eines Herzogs von Bayern führte. Ludwig eilte nach München, und gab seinen Neffen die Erklärung, daß zwar die Länder; aber nicht die Würde getheilt wäre; womit aber die Herzoge in Niederbayern keineswegs zufrieden seyn wollten. Ludwig, theils um den ferneren Ausbruch der Fehde zu hindern, theils weil er seine Absicht bey der Wahl nicht erreichen konnte, kehrte nicht wieder nach Frankfurt zurück, und wohnte auch der Krönung Adolphs, welcher ehedem sein Vasall war, nicht bey, um des Erzhofamtes dießmal überhoben zu seyn.

Raum

Raum verfloßen ein Paar Jahre, und mehrere Reichsfürsten wurden Adolphen abgeneigt, besonders aber sein ehemaliger Freund und Beförderer Gerhard Erzbischof von Mainz, weil er ihm die verheißenen Summen nicht bezahlen wollte. Albrecht von Oestreich hingegen, der es nicht verschmerzen konnte, daß er nach seines Vaters Ableben nicht auf den Thron gesetzt worden, sparte weder Geld noch Mühe, Adolphen zu stürzen. Gerhard brachte es auch dahin, daß Adolph verschiedener Ursachen wegen angeklagt, vorgerufen, und auf Richterscheitnen verurtheilt, und des Thrones verlustig erklärt; Albrecht von Oestreich aber zum Könige erwählt wurde. Adolph wollte sich zwar mit Gewalt der Waffen erhalten; er wird aber von Albrechten besiegt, und unweit Worms um's Leben gebracht. Da bey dieser ersten Wahl die Rührfürsten von Trier und von der Pfalz nicht nur nicht gegenwärtig waren, sondern selbe feyerlich widersprachen, wurde eine neue vorgenommen, und

Albrecht,

der auf das durch die erste Wahl etwa erhaltene Recht Verzicht that, nun einstimmig zum Könige erwählt, und zu Aachen gekrönt, 1298. — Pfalzgraf Rudolph (Vater Ludwig der Strenge war indessen gestorben) führte die Wahlstimme, 60) und zwar ganz allein, weil sein Brus

J 2

der

60) Albertus Rex celebravit curiam solennem apud Nürnberg. — cui interfuerunt Colonienfis, Treverensis, Moguntinensis — item Rex Bohemiz, Dux Bavariz, (vielleicht Otto von Niederbaiern?) Rudolphus comes palatinus Rheni &c.

Henr. Stero ad an. 1299.

Et habebatur grande convivium, in quo Wenzeslaus Rex Bohemiz — ministravit.

Chron. Constant ad h. a.

der Ludwig der Baiern noch minderjährig war: er verrichtete auch das Erzamt. Von den Herzogen in Niederbayern machen die Geschichtschreiber keine Erwähnung; wenn nicht in der eben angezogenen Stelle Heinrichs Sterb ein Wort ausgelassen ist. Denn man weiß doch, daß sich Otto, so wie Rudolph, sogleich mit K. Albrecht versöhnt hat. Aber so viel ist gewiß, daß, nachdem K. Albrecht i. J. 1308 von seinem Neffen selbst um's Leben gebracht ward, Ludwig der Baiern, der indessen volljährig geworden, die Gemeinschaft des Kührrechtes mit seinem Bruder Rudolph behauptete, und

Heinrich den Luxemburger

zum römischen Könige wählen half. Den Beweis giebt die zwischen den Markgrafen von Brandenburg &c. und unsern beyden Herzogen i. J. 1308 zu Popard geschlossene Vereinigung. 61)

Damals hatte der französische Hof Absicht auf die teutsche Krone; denn König Philipp von Frankreich versuchte alle Mittel, um seinen Bruder Karl von Valois auf den Kaiserschron zu befördern. Wäre der grosse Kührfürst Peter Alchspalter von Mainz nicht gewesen, die teutsche Freiheit wäre unterdrückt, und eine europäische Universal-Monarchie errichtet worden; Ungarn und Neapel waren bereits unter der Herrschaft des französischen Hauses; um nun auch einen festen Fuß in Deutschland zu setzen, warb Philipp um das mit
sich

61) Dieser Vertrag will zwar von Einigen als unterschoben angegeben werden; er wird aber von mehreren für ächt gehalten, und Gewold behauptet, von der authentischen Original-Urkunde eine Abschrift genommen zu haben.

In Comment. de Septemv. C. IX. p. 178.

sich selbst uneinige Böhmen, welches damals auch Ansprüche auf Pohlen hatte. Papst Clemens V, ein geborner Gasconier, welcher damals den Stuhl des heil. Peters nach Avignon verlegt, mußte sich bequemen, an die Ruhrfürsten ein Empfehlungsschreiben zu Gunsten Karls zu erlassen. Der Zeitpunkt schien der günstigste von der Welt zu Erreichung dieser überaus grossen Absicht zu seyn. Allein der Plan schlug noch fehl, und Heinrich der Luxemburger wurde in Eile als deutscher und römischer König gekrönt. 62)

Nach Heinrichs Wahl reuete es Rudolphen von der Pfalz, daß er seinen Bruder Ludwig an der Ruhrstimme hatte Theil nehmen lassen, und er äußerte, daß er in Zukunft als Erstgeborner die Wahlstimme allein führen wollte. Hierüber entstand Speen und Fehde zwischen beyden Brüdern. — Im Jahre 1313 aber machten sie einen Vergleich, vermög welchem sie ihre sämtlichen Lande in Baiern, Schwaben und Oestreich, wie auch in der Pfalz am Rhein zwar gemeinschaftlich regieren; Rudolph aber die Ruhrwürde und das Wahlrecht lebenslänglich allein führen; nach seinem Tode aber sein Bruder haben und ausüben soll. 63)

Ungefähr zwey Monate nach diesem brüderlichen Vergleiche trat der Fall ein, daß Heinrich der Luxemburger sein Leben in Italien einbüßte. Nun hatte also Rudolph von der Pfalz bey der Königswahl
die

62) Schmidts Geschichte B. III. S. 482 u. ff.

63) Dieser Vergleich ist in Gewoldi Antichesi sub Lit. D. vollständig abgedruckt, der geben ist zu München, da man von Christes Geburt zalt, 1313, des negsten Pfingtags vor S. Johannestag zu Sonwenten.

die Pfalzbaierische Kührstimme zu führen. Die Wahl begann — zwiespaltig. Die Kührfürsten von Mannz und Trier, der König Johann von Böhmen, der Markgraf von Brandenburg und der Herzog von Sachsen-Lauenburg wählten Herzog

Ludwig den Baier,

ungeachtet alles seines Widerstrebens, zum Kaiser: hingegen Pfalzgraf Rudolph, Ludwigs Bruder, dann der Kührfürst von Köln, der Herzog von Sachsen-Wittenberg, und der Herzog von Kärnthen, als Theilnehmer der böhmischen Stimme, wählten den Herzog Friedrich von Oestreich. Jede Parthen vollzog die Krönung ihres Gewählten, jene zu Aachen; diese zu Bonn. Der Königsthron ward also im Streit; aber der Sieg zu Ampsing entschied für Ludwigen, und befestigte die Krone auf seinem Haupt; welche ihm aber der Papst, ein Franzose, Leopold Herzog von Oestreich, Bruder Friedrich des Schönen — des Redlichgesinnten — und das widrige Schicksal äußerst schwer und lästig machten. Aber Ludwig harrte aus, und sein Name ist durch den von ihm veranlaßten und bestätigten Kührverein verewigt, wodurch die von dem päpstlichen Hofe seit Jahrhunderten gekränkte und untergrabene Wahlfreyheit des teutschen Reiches aufrecht erhalten, und die teutsche Verfassung von dem römischen Einflusse für immer gereinigt worden ist. Da Herwarth und Burgund dieses grossen Fürsten Biographen gewesen sind, bedarf es zu seinem Lobe keines Wortes mehr, indem der Name: Ludwig der Baier, noch jedem wackern Teutschen heilig ist. Aber des von ihm 1329 geschlossenen Vertrages von Pavia muß ich noch erwähnen, weil darin festgesetzt worden ist, „daß die Kührstimme bey den teutschen Kaiserwahlen unter

bey

beyden verwandten Stämmen, dem Baierischen und Pfälzischen, abzuwechseln, und derjenige Theil, welcher diesem zuwider die Ruhr und Wahl des Reiches sich allein zueignen würde, seines Rechtes für alle Zukunft verlustig seyn sollte.,, Ludwig eingedenk und durch die leizdige Erfahrung selbst überzeugt, welche Uneinigkeiten bereits in dem Gesammthause Pfalzbaiern deswegen entstanden waren, und welche Uebel für selbes aus der Zwietracht in der Zukunft noch entspringen könnten, ließ aus Vorsorge diesen Vertrag von allen Ruhrfürsten durch besondere von Jedem ausgefertigte Willbriefe bestätigen. Aber welcher Vertrag ist so fest geschlossen, so heilig gewahrt, und so kräftig besiegelt, daß er von der Eifersucht nicht gebrochen, von der falschen Politik nicht entehrt, von der Uibermacht nicht umgestossen werden könnte? — Die Folge überzeugt uns leider! von der Möglichkeit,

Der um das teutsche Reich und unser Vaterland hochverdiente Ludwig starb nach vielen ausgestandenen Stürmen eines plötzlichen Todes, nachdem er 34 Jahre dem Reiche ruhmwürdig vorgestanden. Aber noch vor seinem Hinscheiden hatte es der Papst durch seine wiederholten Bannstrahlen, und der französische Hof, der noch immer Absicht auf die teutsche Krone hatte, durch seine Politik dahin gebracht, daß

Karl der IV.

von einem Theile der Wahlfürsten, nämlich von dem eingebrungenen Erzbischofe von Mainz Gerlach, von denen von Trier und Köln, vom Könige Johann von Böhmen und Herzoge Rudolph von Sachsen

er=

erwählt, und zu Bonn gekrönt wurde: solange aber Ludwig noch bey Leben war, konnte Karl die Krone nicht behaupten, sondern seine Wahl wurde selbst auf einem Reichstage zu Speyer als nichtig erklärt. Der verdrängte Ruhrfürst Heinrich von Mannz, der Herzog von Sachsen Lauenburg, der Ruhrfürst von Brandenburg, die Herzöge in Baiern und Pfalzgrafen am Rhein wollten dem Könige Edward von England die teutsche Krone aufsetzen. Aber dieser schlug sie aus: — Ludwig der Baier war nicht mehr, — und

Günther von Schwarzburg,

von der letztern Partey zum Könige gewählt, gekrönt und ausgerufen, wird durch Gift aus dem Wege geräumt: dann erst — und nachdem Karl den Pfalzgrafen, mit dessen Tochter er sich vermählte, auf seine Seiten gebracht; dem Markgrafen von Brandenburg aber durch Unterstützung des untergeschobenen Waldemars zu schaffen gemacht hatte, dann erst setzte sich Karl mit Festigkeit auf den teutschen Kaiserthron, und dachte auf Mittel, wie er seine Freunde begünstigen, und an seinen Feinden sich rächen könnte.

Nachdem er den Familienfideicommissvertrag von Pavia durch die mit seinem Schwiegervater geschlossenen Ehepakten, wodurch ihm die Erbfolge in Rudolphs Ländern, wenn dieser ohne Söhne zu hinterlassen mit Tod abgehen sollte, verheißen ward, zu durchlöchern den Versuch gemacht hatte, wollte er nun auch dem Pfälzischen Hause einen Vorzug einräumen; dem baierischen hingegen einen Streich versetzen, der ihm auf lange, wo nicht auf ewige, Zeiten empfindlich seyn

seyn sollte. Im Jahre 1353 starb Rudolph von der Pfalz: und dem Hausvertrage gemäß hätte nun die Ausübung des Kührrechtes für den nächsten Fall auf die bayerische Linie fallen müssen. Aber K. Karl sprach es ohne weiters der Pfälzischen zu. „Wir, sagte er, haben durch Recht und Urtheil gefunden, daß die Wahl und Stimme auf das Fürstenthum und die Länder der Pfalz und auf das Erztruchseßenamt in soweit gegründet seyn, daß eines ohne das andere nicht bestehen könne.“ — Man erinnere sich des Spruches vom K. Rudolph wegen dem Erzschenkenamte von Böhmen. — Um aber diesem Machtspruche Kraft und Haltbarkeit zu geben, ließ Karl dieß Vorrecht der Pfalzgrafen dem Reichsgesetze der goldenen Bulle einverleiben. Ich kann in der Sache nicht unparteiischer verfahren, als wenn ich die eigenen Worte eines Geschichtschreibers, der gewiß in keinem Falle ja etwas zu Gunsten Baierns geschrieben hat, anführe. „Die meisten Irrungen, sagt Hr. Schmidt 64) waren daher entstanden, weil in den weltlichen Kührhäusern alle vorhandenen Prinzen zugleich sich zur Führung der Kührstimme berechtigt glaubten.“ — Dieser Fall war mit Sachsen Lauenburg: und Wittenberg, mit dem bayerischen Pfälzischen Hause, und mit Böhmen und Kärnthen. — „Die in dem bayerischen Hause aus eben dem Grunde entstandenen Streitigkeiten hatte Kaiser Ludwig durch den Pavesanischen Vertrag dahin benzulegen gesucht, daß jede Linie wechselweise die Kührstimme führen sollte. — „Aber Karl verordnete durch die goldene Bulle, daß die Stimme auf den Kührlanden haften, diese aber untheilbar seyn, und nicht anders, als
nach

64) Geschichte der Deutschen B. III. S. 634 u. ff.

„nach dem Rechte der Erstgeburt ererbet; auf den Fall der Minder-
 „jährigkeit aber von dem ältern Agnaten vormundtschaftlich verwaltet
 „werden sollten. Auf solche Art wurden just diejenigen daraus ge-
 „setzt, die Karl vor Zeiten wehe gethan hatten, das baierische Haus
 „nämlich und das Rauenburgische; hauptsächlich aber der ihm gehäßige
 „Ludwig von Brandenburg, der dieses Land abgetreten hatte, jedoch
 „mit Vorbehalt der Ruhrstimme, welche nun von sich selbst fiel, weil
 „er nicht im Besitze von Brandenburg war.

„Karl würde aber auch kaum diese Schritte durchgesetzt haben,
 „wenn er nicht schon vorgearbeitet gehabt. Eben dieses war nämlich
 „die Frage, welches die eigentlichen Ruhrlande seyen. K. Rudolph
 „hatte z. B. den beiden Brüdern und Herzogen von Baiern, Lud-
 „wig und Heinrich, ihr Wahlrecht 1275 auf dem Reichstage zu
 „Augsburg bestätigt, weil von ihnen angeführt (und vom Kaiser
 „als wahr und gegründet anerkannt) ward, daß ihnen dasselbe ver-
 „möge des Herzogthums Baiern von Alters her gebühre. Als auch
 „durch den zu Gunsten von dem nämlichen Rudolph ergangenen Rechts-
 „spruch die böhmische Stimme (wieder?) hergestellt ward, führten
 „die baierischen Herzoge wenigstens in Gemeinschaft mit den Pfalz-
 „grafen ihre Stimme fort, mit dem Unterschiede, daß sie ikt für
 „Eine, anstatt daß sie zuvor für zwei Stimmen galt. — Nach
 „seines Schwiegervaters, des Pfalzgrafen Rudolphs, Tode hatte er
 „die Ruhr (welche nun vermög des Pavesanischen Vertrages an Baiern
 „hätte fallen sollen) dessen Bruder Ruprecht dem ältern zugesprochen:
 „als es aber zwischen eben diesem Ruprecht und seinem Bruders: Sohne
 „Ruprecht dem jüngern deswegen zu Feindseligkeiten kam, vermit-
 „telte

„telte Karl einen Vergleich, vermöge dessen Ruprecht der ältere die
„Kuhrwürde samt allen damit verknüpften Rechten auf lebenslang ge-
„nießen, sodann aber selbe auf Ruprecht den jüngern fallen soll.
„Diesen Vertrag genehmigte nicht allein Karl, sondern wußte auch
„die kühurfürstlichen Willebrief darüber aus. Hierauf gieng Karl
„noch weiter und erklärte, was wir bereits gehört haben, daß die
„Wahl und Stimme auf das Fürstenthum und die Länder der Pfalz
„und auf das Erztruchseßenamt so gegründet seyen, daß eines ohne
„das andere nicht bestehen könne: wodurch der Pavesanische Ver-
„trag stillschweigend aufgehoben ward“ und (da schon in der Vorrede zur
goldenen Bulle nur sieben Kührfürsten bestimmt waren) die regieren-
den Fürsten des Großherzogthums Baiern des alten auf dem Lande
haftenden Kührrechtes beraubt wurden. Dieß war Karls Absicht,
welche er auch erreicht hat.

Die Pfalzgrafen ließen sich dann ihre Kührwürde auch vom Papste
i. J. 1381 bestätigen. Von dieser Zeit an war der Reichsapfel in-
mer der Zankapfel zwischen den zwey, von einem Stamme entsproß-
senen, Fürstenhäusern. Und es fehlte nicht viel, daß während sich diese
stritten, nicht ein dritter den Preis davon getragen hätte. Denn als
Kührfürst Philipp von der Pfalz bey Gelegenheit der bekannten baier-
schen Fehde mit der Reichsacht belegt wurde, hatte Kaiser Maximilian I.
bereits schon die Urkunde fertig liegen, wodurch er die Pfalzbaieri-
sche Kührwürde seinem Hause zuwenden, selbe auf die Grafschaft
Tyrol gründen, das bisherige Erztruchseßenamt vernichten, statt dessen
ein Erzhofmeisteramt erschaffen, und mit diesem so wie mit der Kühr-

würde seinen einzigen Sohn Philipp belehnen wollte. Gewisse Umstände verhinderten noch die Ausfertigung dieses Briefes. 65)

Die Herzoge in Baiern erhielten zwar vom K. Sigmund, K. Friedrich III. und selbst Maximilian I. einige Bestätigungs-Briefe über ihr altes Ruhr- und ehemaliges Alternativrecht. Im Jahre 1524 foderten sie die Ruhr mit Nachdruck, aber vergebens, zurück. Ludwig V von der Pfalz setzte sich heftig dagegen, und sein Nachfolger Friedrich der II. war der erste, welcher in das Pfälzische Wappen den Reichsapfel aufnahm. K. Karl V. schien von der gerechten Forderung der Herzoge in Baiern so sehr überzeugt, daß er Ihnen i. J. 1546 durch ein eigenes Rescript das feyerliche Versprechen machte, ihrem Hause das von Alters her zustehende Ruhrrecht zurückzustellen. Aber es blieb immer beim Versprechen, und die Herzoge in Baiern konnten nicht eher zur Ruhrwürde gelangen, als bis sie — der Politik ein grosses Opfer brachten: kurz, bis Maximilian I von Baiern mit einem unermessenen Aufwande seinen Vetter Friedrich bekämpften, besiegen, der böhmischen Krone berauben, und in das Verderben stürzen half. Von den übrigen Schicksalen der Pfalzbaierischen Ruhren, dann des Erztzuchseßen- und Erzschatzmeisteramtes, welche sie in den Jahren 1648 — 1652 — 1708 — 1714 und 1777 gehabt, will ich keine Erwähnung mehr machen. — Der Luneviller Friede hat im ganzen Ruhrsysteme eine grosse Aenderung herbeigeführt: das Land der Pfalz am Rhein

65) Diese Urkunde ist dat. in civit. Argentina die 18. mensis Augusti A. D. 1504, und als Beylage No. VI. zu des Casp. Friedr. Günter's Abhandlung abgedruckt in Tom. IV. Comment. Academiæ Theod. Palat. p. 213 seqq.

Rhein an Ruhrbaden , und andere Reichsstände zur Entschädigung übergeben ; dem Wittelsbachischen Hause aber die Erzpfalzgräflische Würde samt dem Reichsvikariatsrechte und andern damit verbundenen Vorzügen und Gerechtsamen vorbehalten ; und die Ruhrwürde wieder auf das alte Mutterland Baiern , verbunden mit den ehemals sogenannten Ober- und Mittelpfälzischen Herzog- und Fürstenthümern unter der Benennung : Pfalzbaiern , übertragen.

Es ist, ohne eben deßhalb einen Nationalstolz zu haben, doch immer ein herzerhebender Gedanke, zu denken: Hier auf diesem Erdenraume haben schon vor tausend Jahren unsre Urväter unter einem Regentenstamme, aus dem Mittel der Nation selbst entsprossen und erkoren, eine große Familie ausgemacht; haben die Früchte ihres Fleißes miteinander genossen, und die Stürme der Zeiten mit Muth überstanden; haben sich in größten Gefahren mit dem Arme brüderlicher Liebe umschlungen, und trotz aller Versuche der Zerstörung durch Treue und Biederkeit bey alter Ehre und Würde erhalten. Ein froher Tag und eine schöne Aussicht in die Zukunft macht alle Leiden der Vorzeit vergessen. Der Himmel erhalte unser Durchlachtigstes Regentenhaus bis zum Ausfluß der Zeiten, und lasse unter weiser Leitung Desselben uns mit unsern alten und neuen Brüdern in Franken und Schwaben auf dem schönen Pfade genauer Beobachtung gegenseitiger Volkesspflichten zur höchsten Stufe der Geistes- und Landeskultur emporsteigen!